

Prüfung zur Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland



Eventualpos. ohne GP

.1 Das neue Deutschland führt als Staat die Bezeichnung

- A Sonnenreich Deutschland
- B Königreich Deutschland
- C Republik Deutschland
- D Kaiserreich Deutschland

NEP

- .2
- A Das alte Europa
 - B Das neue Deutschland
 - C Das letzte Kaiserreich
 - D Die erste Republik

führt als Staat die Bezeichnung Königreich Deutschland.

- .3 Die Staatsflagge des Königreiches Deutschland ist von oben nach unten

- A Schwarz-Gold-Rot
 - B Gold-Rot-Schwarz
 - C Weiß-Rot-Schwarz
 - D Rot-Gold-Schwarz
-

- .4 Die Staatsflagge des Königreiches Deutschland ist von oben nach unten GOLD-ROT-SCHWARZ mit einer in

- A Silber aufgehenden Sonnensichel,
- B blau markierten Blume,
- C Gold umrandeten Kerze,
- D weiß untergehenden Sonne,

die vom schwarzen Grund in 21 Strahlen über die gesamte Flagge strahlt. Die Staatsflagge ist mittels Gesetz kundzutun.

- .5 Die Staatsflagge des Königreiches Deutschland ist von oben nach unten GOLD-ROT-SCHWARZ mit einer in Silber aufgehenden Sonnensichel, die vom schwarzen Grund in 21 Strahlen über die gesamte Flagge strahlt. Die Staatsflagge

- A ist mittels Gesetz
- B ist durch Verordnung
- C ist durch Werbung
- D ist mittels Bekanntgabe

kundzutun.

- .6
- A Das Königreich Deutschland
 - B Die Bunte Republik Deutschland
 - C Das deutsche Kaiserreich



D Das deutsche Sonnenreich

ist eine neue Staatsform. Es vereint die Formen einer direkten aufsteigenden Demokratie in der Organisationsform einer Räterepublik mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie.

.7 Das Königreich Deutschland ist eine

- A von der europäischen Union
- B von den alliierten Siegermächten
- C von den Staatsangehörigen
- D vom deutschen Volk und den deutschen Bürgern

legitimierte konstitutionelle Wahlmonarchie

.8 Die Änderung und / oder Erweiterung der Grenzen

- A des Hoheitsgebietes
- B des Landes
- C des Kaiserreiches
- D des Staatsgebietes

werden in einem Beitrittsblatt des Königreiches Deutschland unmittelbar nach dem rechtswirksamen Beitritt veröffentlicht. Grenzänderungen zwischen Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen wahlberechtigten Staatsangehörigen.

.9 Grenzänderungen zwischen Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden bedürfen

- A eines Mehrheitsbeschlusses
- B einer einfachen Mehrheit
- C einer zwei Drittel Mehrheit
- D keiner Mehrheit

der dort ansässigen wahlberechtigten Staatsangehörigen

.10 Das Oberhaupt des Staates trägt den Titel

- A Kaiser
- B Präsident
- C Kanzler
- D König

.11

- A Der Präsident
- B Der Vorsitzende
- C Der König
- D Der Thronfolger



als Staatsoberhaupt übt sein Recht an der Staatsgewalt in
Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen
Gesetze aus.

.12 Der König hat seinen Hauptsitz

- A in der Hauptstadt des Königreiches.
- B in der Geburtsstadt von Frau Merkel.
- C in Berlin.
- D in Brüssel.

Die Hauptstadt kann vom König, vom Präsidenten des Staatsrates,
vom Staatsrat oder durch
Volksentscheid jederzeit an einen anderen Ort verlegt werden. Der
König hat ein Vetorecht.

.13 Der König hat seinen Hauptsitz in der Hauptstadt des Königreiches.
Die Hauptstadt kann vom König, vom Präsidenten des Staatsrates,
vom Staatsrat oder durch

- A geheime Abstimmung
- B Festlegung der EU
- C das Kabinett
- D Volksentscheid

jederzeit an einen anderen Ort verlegt werden. Der König hat ein
Vetorecht.

.14 Alle Staatsgewalt ist

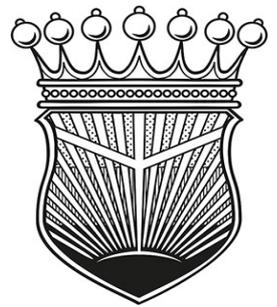
- A bei den Bürgern
- B im König und in dem Demos
- C im Kaiser
- D bei den Staatsangehörigen

verankert und wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser
Verfassung ausgeübt.

.15 Alle Staatsgewalt ist im König und in dem Demos verankert und wird
nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

- A Der König
- B Der Präsident
- C Der Vorsitzende
- D Der Prinz

ernennt einen Minister aus dem Staatsrat zu seinem Stellvertreter.
Bis zur Bildung des Staatsrates kann der König einen von ihm
Bevollmächtigten mit der Vertretung beauftragen.



.16 Der erste König wird aus dem Kreise

- A des Parlaments
- B des Bundestages
- C des Staatsrates
- D der Volkskammer

oder der Bezirksräte auf Vorschlag des Obersten Souveräns von den wahlberechtigten Bürgern ohne Aussprache direkt gewählt.

.17 Wählbar

- A zum Kanzler
- B zum Staatsratsvorsitzenden
- C zum Kaiser
- D zum König

ist jeder Deutsche, der dem Stande der Deme angehört und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

.18 A Zum Ministerpräsidenten
B Zum König
C Zum Thronfolger
D Zum Staatssekretär

kann nur gewählt werden, wer eine fundierte Ausbildung in den Bereichen Recht, Finanzen, Wirtschaft, Verwaltung, Ethik, Kommunikation und Geisteswissenschaften nach neuem deutschen Bildungsstandard abgeschlossen hat.

.19 Der König wird

- A für 4 Jahre
- B für maximal 2 Amtsperioden
- C für 5 Jahre
- D auf Lebenszeit

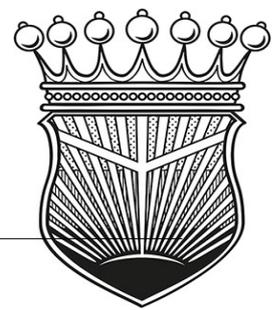
gewählt.

.20 A Der Bundeskanzler
B Der Ministerpräsident
 C Der Chef
D Der König

schlägt seinen Nachfolger und den Zeitpunkt seiner Nachfolge vor. Er kann seinen Nachfolger jederzeit bestimmen.

.21 Der Nachfolger des Königs trägt bis zu seiner Wahl den Titel

- A Prinz
- B Thronfolger



- C Stellvertreter
 - D Präsident
-

.22 Jeder Thronfolger wird noch vor Empfangnahme der Königswürde unter Bezug auf die königlichen Ehren und Würden in einer Urkunde aussprechen und beedigen, daß er

- A das Königreich Deutschland
- B das römische Kaiserreich
- C die Bundesrepublik Deutschland
- D die europäische Union

in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die königlichen Rechte und Pflichten unzertrennlich und in gleicher Weise beachten wird.

.23 Der König ist Garant

- A für die Verfassung
- B für die Verordnung
- C für die Satzung
- D für die Stiftung

und an diese gebunden.

.24 Der König untersteht während seiner Amtszeit

- A den Alliierten
- B nicht der Gerichtsbarkeit
- C der Gerichtsbarkeit
- D der UNO

Dasselbe gilt für jedes vom König ernannte Mitglied der Regierung, das für den König die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.

.25 Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung hat der König die Befugnis, jede Verfassungs- und Rechtsverletzung eines staatlichen Organs oder eines Amtsträgers per Anordnung aufzuheben und im Falle der Aufhebung die Pflicht alles Erforderliche zu tun, um den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Zudem hat er das Recht, selbst eigene Gesetzentwürfe

- A in den Bundestag
- B in das Parlament
- C in die Volkskammer
- D in den Staatsrat

einzubringen. Zur Wirksamkeit auch dieser Gesetze ist die Annahme des Gesetzes durch eine Abstimmung der Wahlberechtigten erforderlich.



.26 Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Staatsrates tritt der König in den Bereichen in seinen Rechten, Befugnissen und Aufgaben zurück,

- A die dem Staatsrat
- B die dem Unterhaus
- C die dem Oberhaus
- D die der europäischen Gemeinschaft

und anderen Organen mit dieser Verfassung übertragen sind. Der König übt dann vorrangig eine repräsentative und beratende Funktion aus.

.27 Der König vertritt

- A die Wirtschaft
- B die Republik
- C die Kirche
- D den Staat

in allen seinen Verhältnissen gegenüber auswärtigen Staaten.

.28 Staatsverträge, durch die ein Staatsgebiet dem Königreich hinzutritt oder abtritt oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder über Staatsregale verfügt, eine neue Staatslast auf- oder übernimmt oder eine Verpflichtung, die in die Rechte und in die Freiheit der Staatsangehörigen eingreifen würde, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsrates. Der König hat bei Staatsverträgen

- A ein Vetorecht
- B nichts zu sagen
- C zwei Stimmrechte
- D kein Stimmrecht

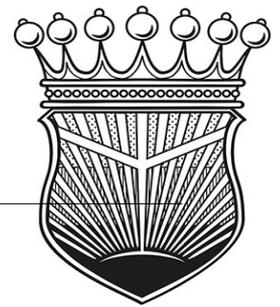
und das Recht zur Kassation.

.29 Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung

- A des Präsidenten
 - B des Königs
 - C der Bürger
 - D der europäischen Union
-

.30 A Dem König
 B Dem obersten Richter
 C Dem Justizministerium
 D Dem Thronfolger

steht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Niederschlagung eingeleiteter



Untersuchungen zu.

.31 Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Mitgliedes der Regierung übt der König das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung nur mit Zustimmung

- A der Volkskammer
- B der Bürger
- C des Staatsrates
- D der Königin

aus.

.32 Der König kann seinen Stand auf Grund eigener grober Verstöße gegen diese Verfassung oder gegen die Strafgesetze

- A nicht verlieren
 - B verlieren
 - C vorübergehend verlieren
 - D für einen Zeitraum von 6 Monaten verlieren
-

.33 Für die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens der Person des Königs ist zunächst ein Amtsenthebungsantrag erforderlich, der von mindestens

- A 51 vom Hundert
- B zwei Drittel
- C drei Viertel
- D ein Viertel

der Mitglieder des Staatsrates mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet sein muß.

.34 Ist kein König gewählt oder im Falle des Todes des Königs oder des Amtsenthebungsverfahrens oder der Unmöglichkeit der Weiterführung der königlichen Ämter ist der Staatsrat die oberste Institution des Königreiches. In diesem Falle bestimmt der Staatsrat aus seinen Reihen den obersten Amtsträger und den Repräsentanten des Königreichs Deutschland. Dieser trägt den Titel

- A Vorsitzender
- B Stellvertreter
- C Kanzler
- D Präsident

und übt die Aufgaben des Königs aus.

.35 Das Königreich Deutschland ist eine Staatsform, die sich an den ewig gültigen

- A Schöpfungsgesetzen
- B Verordnungen
- C kosmischen Richtlinien



D universellen Gesetzen

ausrichtet und ihr Staatswesen in dieser Form zum Ausdruck bringt.

.36 Die Verfassung und die Rechte der Deme, der Bürger und Staatsangehörigen werden durch

- A den König und die Räte
- B den Präsidenten
- C das Volk
- D die Staatsangehörigen

in Verbindung mit den deutschen Beamten geschützt.

.37 Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen

- A des deutschen Volkes
 - B der gesamten Welt
 - C der europäischen Gemeinschaft
 - D aller Staatsangehörigen
-

.38 Der Staat als Willenswerkzeug

- A der Bürger
- B des Landadels
- C der europäischen Gemeinschaft
- D aller Menschen

hat darauf hinzuwirken, jedem Menschen ein größtmögliches Maß an Glück, Selbstbestimmung, Freiheit, Gesundheit, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.

.39 Das Königreich Deutschland soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit, Frieden und

- A Wohlstand
- B Glück
- C Selbstbestimmung
- D Reichtum

miteinander leben zu können und unterstützend darauf hinzuwirken, das Leben der Menschen an der ewig gültigen Schöpfungsordnung auszurichten.

.40 Die deutsche Sprache ist Staats- und Amtssprache und steht unter dem besonderen Schutz dieser Verfassung. Dies berechtigt

- A den König



- B den Präsidenten
- C den Thronfolger
- D den Staatsrat

alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Muttersprache der Deutschen zu ergreifen.

.41 Der Staat wendet

- A keine außergewöhnliche
- B seine besondere
- C eine bestimmte
- D nur eine zweckbestimmte

Sorgfalt dem Erziehungs- und Schulwesen zu.

.42 Es besteht

- A eine allgemeine Bildungspflicht
 - B keine allgemeine Schulpflicht
 - C nur eine Grundschulpflicht
 - D nur in den Städten eine Bildungspflicht
-

.43 Der Privatunterricht ist

- A zulässig
- B nicht erlaubt
- C nur bedingt zugelassen
- D nur in Ausnahmefällen erwünscht

sofern er den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrziele und die Einrichtungen in den öffentlichen Schulen entspricht.

.44 Der Staat ermöglicht unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch

- A von Konzerten.
 - B höherer Schulen.
 - C von Museen.
 - D von Ausstellungen.
-

.45 Die Volksgesundheit ist ein hohes Gut und steht unter dem besonderen Schutz dieser Verfassung.

- A Der Staatsrat
- B Der Bundestag
- C Die Volkskammer
- D Der Staat

wirkt auf ihre Erhaltung und Verbesserung in allen Bereichen hin.



.46 Das gesamte Gesundheitswesen steht unter der Aufsicht

- A des Staates
- B des Königs
- C des Gesundheitsministerium
- D der Städte und Gemeinden

.47 Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß jeder

- A Kranke
- B nicht Gesunde
- C Bürger
- D Deutsche

die Möglichkeit hat, seine Gesundheit selbst zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Er hat durch sein Bildungs- und Gesundheitswesen darauf hinzuwirken, daß jeder Mensch ihre Eigenverantwortung erkennen und selbst aktiv an ihrer Gesundheit arbeiten. Der Staat hat dabei allen Menschen durch entsprechende Bildungsangebote und andere Formen der Aufklärung zu helfen.

.48 Produkte, die die Gesundheit beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen geeignet sind, können

- A nicht mit Steuern
- B mit Zwangsgeldern
- C nicht mit Abgaben
- D mit Steuern

belegt werden.

.49 A Die europäische Gemeinschaft

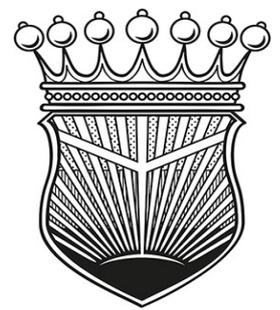
- B Die NATO
- C Der Staat
- D Die Arbeitsagentur

schützt das Recht auf Arbeit und die Arbeitskraft.

.50 Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind, unbeschadet gesetzlicher Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, öffentliche Ruhetage. Die Feiertage sind

- A mittels Gesetz
- B mittels Werbung
- C mittels Ansprache
- D mittels Verordnung

kundzutun.



.51 Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit und zur Sicherung und Pflege seiner wirtschaftlichen Interessen fördert und unterstützt

- A der Staatsrat
- B der König
- C der Staat
- D der Präsident

die Schaffung von staatlichen Betrieben, die Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie.

.52 Die Schaffung und Aufrechterhaltung autarker und regionaler Lebensgrundlagen unterliegt der besonderen Sorgfalt

- A der Städte und Gemeinden
 - B des Staates
 - C des Königs
 - D aller Staatsangehörigen
-

.53 A Der Staat
B Der König
C Die Volkskammer
D Der Bundestag

wendet seine besondere Aufmerksamkeit einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrswesens zu.

.54 A Dem Staate
B Den Städten und Gemeinden
C Dem König
D Den Bürgern

steht das Hoheitsrecht über die Gewässer zu. Die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer soll auf gesetzlichem Wege unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Technik und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen geregelt und gefördert werden.

.55 A Der König
B Die Volkskammer
C Der Thronfolger
 D Der Staat

übt die Hoheit über Jagd, Fischerei, Holzwirtschaft und Bergwesen aus und schützt bei Erlassung der diesbezüglichen Gesetze die Interessen der Landwirtschaft, der Tier- und Pflanzenwelt und der Erde.

.56 A Der Staat
B Die Rechtsanwaltskammer
C Der Gerichtshof
D Die Staatsanwaltschaft



sorgt für ein rasches und gerechtes Prozeß- und Vollstreckungsverfahren, ebenso für eine den gleichen Grundsätzen angepaßte Rechtspflege.

.57 Die berufsmäßige Ausübung der Parteienvertretung

- A ist gesetzlich
- B ist mit Empfehlungen
- C ist nicht
- D ist mit Verordnungen

zu regeln.

.58 Die Erde als eigenständiger lebendiger Organismus ist die natürliche Lebensgrundlage alles Lebendigen. Sie zu schützen ist eine der vordringlichsten Aufgaben

- A der europäischen Gemeinschaft
 - B der NATO
 - C des Volkes
 - D des Staates
-

.59 Die Erde als eigenständiger lebendiger Organismus ist die natürliche Lebensgrundlage alles Lebendigen. Sie zu schützen ist eine der vordringlichsten Aufgaben des Staates. Der Staat erklärt sich verpflichtet, dieses bewußte Geschöpf zu achten, zu schützen und es als eigenständige juristische Person mit dem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zu behandeln. Die Erde genießt umfassenden Schutz durch diese Verfassung.

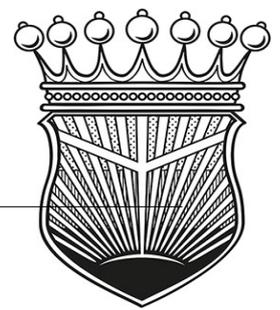
Ihre natürlichen Ressourcen sind

- A privater Besitz
- B königlicher Besitz
- C staatliches Eigentum
- D gemeinschaftliches Gut

Es ist niemandem gestattet, sich natürliche Ressourcen des Staates anzueignen.

.60 Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser, Holz und andere natürliche Ressourcen können nur in solchen Mengen

- A privates Eigentum
- B staatlicher Besitz
- C königliches Vermögen
- D gemeinschaftliches Gut



sein, die den persönlichen Eigenbedarf decken.

- .61 Alle technologischen Verfahren und Handlungsweisen, die den Bestand, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit der Erde, der Menschheit, der Tiere oder der Pflanzenwelt gefährden können, sind nur in Ausnahmefällen, nur mit Genehmigung und unter direkter Aufsicht

A der europäischen Gemeinschaft
B des Königs
 C des deutschen Staates
D der Volkskammer

gestattet und können mit Steuern belegt werden.

- .62 Das Naturrecht, das internationale Vertragsrecht und das Völkerrecht sind Bestandteile

A des deutschen Rechtes
B des europäischen Rechtes
C des internationalen Zivilverfahrenrechtes
D des Stiftungsrechtes

Sie sind im Staate zu achten, wenn sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

- .63 Völkerrechtliche, internationale oder andere staatliche Verträge oder Rechte, die durch ihre Anwendung oder Ausgestaltung Ausbeutung, Mißbrauch, Mißachtung der Menschlichkeit, Mißachtung der Rechte der Erde oder andere Mißstände ermöglichen, fördern oder zum Inhalt haben, sind unbeachtlich und nicht Bestandteil

A des europäischen Rechts
 B des deutschen Rechts
C der königlichen Anordnungen
D der deutschen Interessen

- .64 Die Mitglieder

A des Staatsrates
B der Volkskammer
C der UNO Vollversammlung
D des Bundestages

sind Abgesandte und die höchsten Vertreter der deutschen Bezirksräte. Sie sind Handlungsbevollmächtigte ihres Bezirkes, sind an die Beschlüsse ihrer Ratsversammlungen gebunden und vertreten mit ihrer Stimme ihren Bezirk.

- .65 Die Mitglieder des Staatsrates sind Abgesandte und die höchsten Vertreter der deutschen Bezirksräte. Sie sind Handlungsbevollmächtigte ihres Bezirkes, sind an die



Beschlüsse ihrer Ratsversammlungen gebunden und vertreten mit ihrer Stimme

- A ihren Stadtteil
 - B ihren Bezirk
 - C ihr Dorf
 - D ihre Hausgemeinschaft
-

- .66 Die Mitglieder des Staatsrates sind Abgesandte und die höchsten Vertreter der deutschen Bezirksräte. Sie sind Handlungsbevollmächtigte ihres Bezirkes, sind an die Beschlüsse ihrer Ratsversammlungen gebunden und vertreten mit ihrer Stimme ihren Bezirk. Ihre Ratsmitgliedschaft ist

- A zeitlich begrenzt
- B auf 2 Amtsperioden begrenzt
- C zeitlich nicht begrenzt
- D auf 5 Jahre begrenzt

Sie ergibt sich aus der Wahl in ihrem Wahlkreis und den Nachfolgewahlen in den höheren Kreis- und Bezirksstrukturen und aufgrund ihrer Kompetenz, die sie in den Prüfungen für Ratsmitglieder nachzuweisen haben.

- .67 Der Staatsrat schafft sich eine an seinen Aufgaben und am Umfang seiner Tätigkeit orientierte

- A erforderliche Überwachung.
 - B notwendige Behörde.
 - C Struktur.
 - D schlanke Verwaltung.
-

- .68 Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache

- A des Staatsrates
- B des Kanzlers
- C der Königin
- D des Thronfolgers

der sich dafür vorrangig des Königs bedient. Der König kann Bevollmächtigte ernennen, die ihn in Einzelfällen vertreten.

- .69 Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines deutschen Gebietes berührt, ist

- A der Bürgermeister
- B der Rat
- C die NATO
- D die Bürgerbewegung

des betroffenen Gebietes rechtzeitig zu hören.



- .70
- A Der Thronfolger
 - B Der geschäftsführende Angestellte
 - C Der Kanzler
 - D Der König

ist bis zur Schaffung des Staatsrates der alleinige Betreiber und Eigentümer der Staatsbetriebe. Veräußerungen und Teilveräußerungen sind nicht zulässig, wenn dadurch die Eigenversorgung des deutschen Volkes nicht mehr gesichert ist oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen des Staates sinkt.

- .71
- A Der König
 - B Der Staatsrat
 - C Der Bürger
 - D Der Staatsangehörige

entscheidet vorrangig über die Mittelverwendung.

- .72
- Alle Überschüsse
- A der privaten Betriebe
 - B der Genossenschaften
 - C der Staatsbetriebe
 - D der religiösen Gemeinden

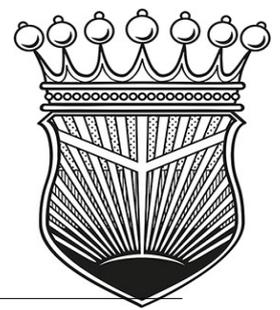
sind in den deutschen Staatshaushalt einzustellen und wiederum zur Förderung des Allgemeinwohls einzusetzen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen geachtet und geschützt, die Persönlichkeitsrechte anderer nicht eingeschränkt und die Normen dieser Verfassung befolgt werden.

- .73
- Gesetzesvorlagen werden
- A beim Präsidenten
 - B in der Volkskammer
 - C beim Staatsrat
 - D beim Kanzler

durch die Staatsratsmitglieder selbst, durch den König oder durch die Bezirksräte eingebracht.

- .74
- Gesetzesvorlagen werden beim Staatsrat durch die Staatsratsmitglieder selbst, durch den König oder durch die Bezirksräte eingebracht. Der Staatsrat kann zur Entgegennahme und Bearbeitung von Gesetzesinitiativen Bevollmächtigte ernennen. Die Bevollmächtigten sind beauftragt, die Gesetzesvorlagen innerhalb von
- A 2 Monaten
 - B 6 Monaten
 - C 12 Monaten
 - D 24 Monaten

Prüfung zur Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland



zu prüfen, sie gegebenenfalls zu ändern und dem Staatsrat vorzulegen. Bei komplexen Gesetzesvorlagen kann auf Antrag der Bevollmächtigten an den Staatsratsvorsitzenden eine Fristverlängerung gewährt werden.

.75 Neue deutsche Gesetze werden

- A vom König
- B vom Staatsrat
- C vom Volk
- D vom Bundestag

beschlossen.

.76 Ein

- A von der Königin
- B vom Staatsrat
- C von der Europäischen Union
- D vom Volk

beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Staatsrates der Gesetzesvorlage zugestimmt haben und das Gesetz vom König unterzeichnet wurde.

.77 Ein beschlossenes Gesetz ist nach seiner Annahme durch

- A die europäischen Union
- B das Parlament
- C den König
- D das Volk

unverzüglich umzusetzen.

.78

- A Der König
- B Die Volkskammer
- C Das Volk
- D Der Bürgermeister

schafft die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen Verwaltungseinrichtungen.

.79

- A Jedem Ausländer
- B Jedem Menschen
- C Jedem Staatsbürger
- D Jedem Mann

sind die öffentlichen Ämter unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und seiner persönlichen Eignung gleich zugänglich.



- .80 Der Staat fördert bei
- A seinen Mitmenschen
 - B seinem Volk
 - C seinen Staatsangehörigen
 - D seinen Beamten

die Annahmefähigkeit von Verantwortung und das Bestreben, sich Bürger- und Wahlrechte zu erwerben.

- .81 Der König schafft die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen Verwaltungseinrichtungen. Jedem Staatsbürger sind die öffentlichen Ämter unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und seiner persönlichen Eignung gleich zugänglich. Der Staat fördert in seinem Volk die Annahmefähigkeit von Verantwortung und das Bestreben, sich Bürger- und Wahlrechte zu erwerben. Der Staat fördert bei
- A seinen Bediensteten
 - B seinen Anhängern
 - C seinen Bürgern
 - D seinen Landsleuten

die Bereitschaft, sich ehrenamtlich für das Gemeinwesen zu engagieren und zu einem öffentlichen Amt zugelassen zu werden.

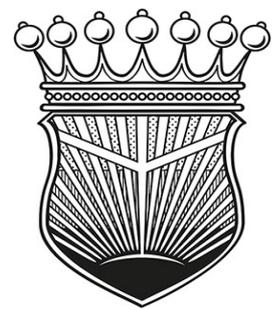
- .82 Es wird ein Berufsbeamtentum im Staate geschaffen. Die Berufsbeamten sind die Amtsträger
- A des Königs
 - B des Volkes
 - C des Staates
 - D aller Menschen

Zur Umsetzung der Organisation und zur Durchsetzung dieser Verfassung bedient sich der deutsche Staat seiner Amtsträger.

- .83 Die Amtsträger des Staates sind Diener
- A an den Bürgern
 - B am ganzen Volk
 - C an den Staatsangehörigen
 - D der gesamten Menschheit

Sie haben die Rechte dieser Verfassung durchzusetzen, zu verteidigen und ihre Aufgaben gewissenhaft innerhalb der geltenden Gesetze zu erfüllen.

- .84 Amtsträger im unteren und mittleren Dienst können durch den Gemeinderat oder durch eine übergeordnete Gebietskörperschaft eingesetzt werden. Sie können jederzeit berufen und bei



Fehlhandlungen auch wieder abberufen werden. Sie müssen mindestens die

- A Stufe 1
- B Stufe 2
- C Stufe 3
- D Stufe 7

der neuen deutschen Verwaltungsprüfung bestanden haben.

- .85 Amtsträger im gehobenen Dienst werden in der Regel direkt durch die örtliche Deme der Gemeinde gewählt. Sie müssen mindestens die

- A Stufe 1
- B Stufe 2
- C Stufe 5
- D Stufe 7

der neuen deutschen Verwaltungsprüfung bestanden haben. Näheres dazu bestimmt ein Gesetz. Amtsträger im gehobenen Dienst können nur auf Grund grober Fehlhandlungen gegen die Verfassung oder die Strafgesetze abberufen werden. Sie sind vor einer Entlassung zu hören und haben auf ihren Antrag hin die Möglichkeit, sich in einem öffentlichen Verfahren zu erklären.

- .86 Jede Person, die in einem Amts- oder Dienstverhältnis

- A zur europäischen Gemeinschaft
- B zur englischen Krone
- C zum Staat
- D zur katholischen Kirche

steht und gegen die Bestimmungen der Verfassung oder gegen neue deutsche Gesetze schuldhaft verstößt, haftet der Gemeinschaft wie auch dem Bürger für den daraus entstandenen Schaden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung des Amtsträgers oder Dienstverpflichteten zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen erheblichen Gefahr erfolgte und die Handlung verhältnismäßig war. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln. Die allgemein anerkannten Sittengesetze dürfen dabei nicht verletzt worden sein.

- .87 Die verfassungsmäßige Ordnung im deutschen Staate, in den beigetretenen Städten und Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften, in beigetretenen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Gemeinschaften muß

- A nicht den Vorschriften
- B den Grundsätzen
- C nicht unbedingt den Hinweisen
- D teilweise den Bestimmungen

des neuen deutschen Staates und dieser Verfassung entsprechen.



.88 Die Städte und Gemeinden haben

- A das Recht
- B nicht die Befugnis
- C teilweise die Mittel
- D keine Erlaubnis

sich auf Antrag und mit Genehmigung des Staatsrates selbst zu verwalten. Sie können sich im Rahmen dieser Verfassung ihre eigene Ordnung schaffen. Den Städten und Gemeinden wird das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Beachtung dieser Verfassung selbst und in eigener Verantwortung zu regeln. Auch Gemeindeverbände und Städtebünde haben im Rahmen dieser Verfassung das Recht der Selbstverwaltung.

.89 Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt

- A nicht die Erlaubnis
- B begrenzt die Möglichkeit
- C teilweise die Berechtigung
- D auch das Recht

der finanziellen Eigenversorgung und Eigenverantwortung. Im Rahmen der ihr zustehenden Selbstverwaltung haben die Gebietskörperschaften in Absprache mit dem übergeordneten Rat ein eigenes Recht der Geldschöpfung in strikter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung. Die Neue Deutsche Mark ist als Zahlungsmittel in Zusammenarbeit mit der Königlichen Neuen Deutschen Staatsbank vorrangig zu emittieren. Eigene regionale Zahlungsmittel sind auf Antrag statthaft, sofern sie den Vorgaben dieser Verfassung entsprechen.

.90

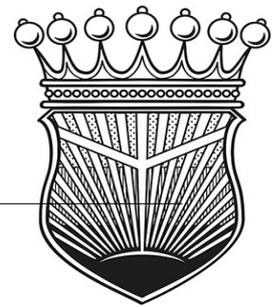
- A Die Alliierten
- B Die EU
- C Die Kirche
- D Der Staat

gewährleistet diese verfassungsmäßige Ordnung im gesamten deutschen Staat, den beigetretenen Ländern, Städten, Gemeinden, Städtebünden, Gemeindeverbänden, sonstigen Gebietskörperschaften und Ländereien und ist ermächtigt, alles zu tun, um diese Ordnung im Beitrittsgebiet durchzusetzen.

.91 Beim Beitritt eines Gebietes

- A zu dieser Verfassung
- B zu diesem Grundgesetz
- C zu diesen Besatzungsauflagen
- D zu diesen Empfehlungen

und seiner Ordnung erlischt die alte Rechtsordnung im Beitrittsgebiet. Es treten ausschließlich diese Verfassung und alle weiteren



sich daraus ergebenden Regelungen und Gesetze in Kraft.

.92 In den deutschen Städten und Gemeinden und im deutschen Staat haben

- A die Ausländer
- B die Deme
- C das Volk und die Bürger
- D die Mitbürger

eine Vertretung. Der jeweilige örtliche Rat besteht aus den in freier, unmittelbarer, gleicher und offener Wahl hervorgegangen Abgeordneten aus der örtlichen Gemeinschaft.

.93 Niemand darf wegen seiner Wahl Vorteile oder Nachteile erfahren.

- A Die Königin
- B Der Staat
- C Die Wahlkommission
- D Der Ausschuß

wahrt die Rechte aller Wähler und Gewählten und tritt für eine uneingeschränkte Toleranz und Gleichberechtigung jeglicher Wahlmeinung ein. Niemand darf zu einer Wahl gezwungen werden.

.94 Die Stadt- und Gemeinderäte bestimmen durch

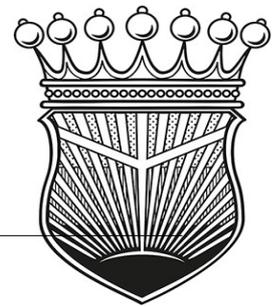
- A indirekte Abstimmung
- B geheime Bestimmung
- C direkte Wahl
- D öffentliche Auslosung

eine Person aus ihrer Mitte, die mindestens die Prüfung der Stufe 1 der neuen deutschen Verwaltung bestanden hat. Diese so gewählte Person ist als Abgesandter berechtigt und zugleich handlungsbefugt, die Interessen der Stadt oder Gemeinde in der nächsten Ebene der gemeinschaftlich organisierten Verwaltung zu vertreten. Der Abgesandte verkörpert mit seiner Stimme den Willen seiner Stadt oder Gemeinde. Er ist an die Beschlüsse und Aufträge seiner ihn entsendenden Körperschaft gebunden. Der Abgesandte ist ehrenamtlich tätig.

.95 Aus einer Anzahl von mindestens

- A fünf
- B sieben
- C neun
- D elf

aber höchstens 49 Vertretern einzelner zusammenliegender Städte und Gemeinden wird ein Gremium aus mindestens einem, aber höchstens drei Vertretern gewählt. Diese/r Vertreter muß/müssen mindestens die Prüfung der Stufe zwei der neuen deutschen Verwaltung bestanden haben. Diese/r ist/sind berechtigt, den gemeindlichen Zusammenschluß zu vertreten und in seinem Namen



rechtsverbindlich zu handeln. Er ist an die Beschlüsse und Aufträge seiner ihn entsendenden Körperschaft gebunden.

.96 In dieser Weise handeln die freien Städte und Gemeinden in aufsteigender Organisationsform und geben sich selbst die Struktur ihrer Wahl. Näheres bestimmt

- A ein Gesetz.
 - B eine Empfehlung.
 - C ein königlicher Beschluß.
 - D eine richterliche Anordnung.
-

.97 Jede freie Stadt und freie Gemeinde

- A hat nicht die Möglichkeit,
- B kann unter keinen Umständen,
- C hat das Recht,
- D kann einmal im Jahr,

aus einer übergeordneten Gebietskörperschaft auszutreten, die Gebietskörperschaft zu wechseln oder sich selbst zu verwalten.

.98 Der Staat hat die Pflicht, den gesetzlichen Richter einzurichten. Auf einfaches Verlangen hin ist jeder Richter verpflichtet, dem Angeklagten oder einer Prozeßpartei den Nachweis zu erbringen, daß er

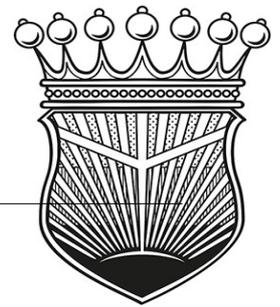
- A der königliche Beamte
- B Verantwortliche
- C der gesetzliche Richter
- D Richtige

ist.

.99 Im Falle der Selbstverwaltung ohne Angliederung an eine Gebietskörperschaft hat die Stadt oder Gemeinde kein Mitspracherecht und keine Möglichkeit der Einflußnahme in der Organisation der sie umgebenden freien Städte und Gemeinden. Auf Antrag ist ihnen jederzeit wieder ein Sitz zunächst auf Probe einzuräumen. Die Probezeit dauert bis zu

- A einem Jahr
- B zwei Jahren
- C fünf Jahren
- D sieben Jahren

In dieser Zeit ist die Einflußmöglichkeit der Stadt oder Gemeinde auf regionale und überregionale Entscheidungen eingeschränkt. Bei einem Wechsel einer Stadt oder Gemeinde in eine andere übergeordnete Gebietskörperschaft hat die wechselnde Stadt oder Gemeinde ein halbes Jahr ein eingeschränktes Mitspracherecht. Eine Ausnahme von dieser Regel wird gewährt, wenn mindestens drei Viertel der Räte der neuen



Gebietskörperschaft damit einverstanden sind.

.100 Alle bestehenden Behörden innerhalb des Staates leisten sich

- A gegenseitig Amtshilfe
- B teilweise gegenseitige Hilfe
- C keine gegenseitige Unterstützung
- D gegenseitige Kostenerstattung

.101 Jeder Rat einer Gebietskörperschaft ist verpflichtet, die Tätigkeiten des im Rang niedrigeren Rates zu überwachen. Er ist auch berechtigt, die Einhaltung

- A dieses Grundgesetzes
- B dieser Empfehlung
- C dieses Beschlusses
- D dieser Verfassung

per Anordnung unmittelbar durchzusetzen.

.102 Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- A dieser Verfassung
- B dieses Grundgesetzes
- C dieser Anordnung der Alliierten
- D dieser Empfehlung des Königs

kann eine Stadt oder Gemeinde auch in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen anderer Gemeinden, Institutionen und Einrichtungen zur Unterstützung seiner Aufgaben anfordern und nutzen.

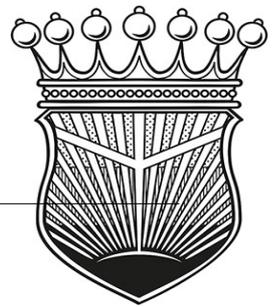
.103 Jede Ratsversammlung findet

- A geschlossen
- B auf öffentlichen Plätzen
- C öffentlich
- D privat

statt. Geheime Ratssitzungen oder Ratssitzungsteile sind verboten. Den Bürgern ist in den ersten zwei Ratsstufen ein Fragerecht zu gewähren, das sie während der Ratsversammlungen ausüben können. Die Fragen sind zu beantworten.

.104 In den Bezirksräten und im Staatsrat haben

- A die Bürger
- B die Ausländer
- C die Diplomaten
- D die Deme



ein Beobachtungsrecht.

.105 Die Wählbarkeit von Beamten, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Staat, den Bezirken, Kreisen und Gemeinden

- A ist unbeschränkt
 - B kann gesetzlich beschränkt werden
 - C ist auf 4 Jahre beschränkt
 - D ist auf 2 Amtsperioden beschränkt
-

.106 Der deutsche Staat schafft

- A ein Schiedsgericht
 - B ein Amtsgericht
 - C einen Gerichtshof
 - D ein Staatsverfassungsgericht
-

.107 König und

- A die Deme
- B Staatsrat
- C Bürger
- D Volk

ernennen die Richter des Staatsverfassungsgerichtes unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verfassung.

.108 Jeder Bürger des Staates kann wohlbegründet

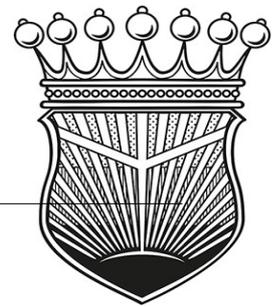
- A das Staatsverfassungsgericht
- B den Gerichtshof
- C seinen Rechtsanwalt
- D die Staatsanwaltschaft

anrufen, wenn er sich in seinen Verfassungsrechten verletzt fühlt. Er hat Anspruch auf Entscheidung seiner Klage.

.109 Ziel der Rechtsprechung ist die Bewahrung

- A der Freiheit
- B der finanziellen Unabhängigkeit
- C des Rechtsfriedens
- D von Glück

und die Erreichung einer stabilen, dauerhaft friedlichen, an den Schöpfungsgesetzen ausgerichteten Gemeinschaft selbstbestimmter gleichberechtigter Menschen. Die Rechtsprechung ist darauf auszurichten, gerechte Lösungen in allen gesellschaftlichen Belangen für alle Menschen zu finden und zu gewährleisten.



Gerechtigkeit steht über dem niedergeschriebenen Recht.

.110 Alle Gerichte sind grundsätzlich

- A Staatsgerichte
- B private Gerichte
- C Standgerichte
- D Amtsgerichte

Private Schiedsgerichte sind auf Antrag zuzulassen, wenn sie eine Rechtsordnung besitzen und diese und ihre Rechtsprechung weder gegen die Verfassungsgrundsätze noch gegen die guten Sitten verstoßen.

.111 Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch

- A den Staatsgerichtshof
- B den König
- C den Kanzler
- D das Volk

und durch die Gerichte ausgeübt. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gesetzliche Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt, wenn sie vom König erlassen wurden.

.112 Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gesetzliche Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt, wenn sie

- A vom Vorsitzenden
- B vom europäischen Gerichtshof
- C vom obersten Richter
- D vom König

erlassen wurden.

.113 Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen. Das Einbinden von Richtern und anderen Organen der Rechtspflege in Kammern, Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen

- A ist untersagt
- B ist erlaubt
- C auf Anfrage erlaubt
- D zeitlich begrenzt

Jeder Richter ist verpflichtet, auch in seinen privaten Tätigkeiten darauf zu achten, seine Unabhängigkeit nicht zu gefährden.

.114 Der Staat hat die Pflicht, den gesetzlichen Richter einzurichten. Auf einfaches Verlangen hin ist jeder Richter verpflichtet, dem



Angeklagten oder einer Prozeßpartei den Nachweis zu erbringen, daß er

- A der Richtige
- B der königliche Beamte
- C der Verantwortliche
- D der gesetzliche Richter

ist.

.115 Richter der ersten Instanz sind

- A gegen Belohnung tätig
- B kostenpflichtig tätig
- C ehrenamtlich tätig
- D gegen Honorar tätig

Sie werden direkt von den örtlichen Ratsmitgliedern gewählt und können bei Fehlhandlungen jederzeit abgewählt werden. Die so gewählten Richter sind dem örtlich zuständigen Rat rechenschaftspflichtig.

.116 Richter der zweiten Instanz (Oberrichter) kann nur werden, wer mindestens

- A 1 Jahr
- B 3 Jahre
- C 5 Jahre
- D 7 Jahre

ehrenamtlicher Richter der ersten Instanz war und sich in dieser Zeit durch seine Ehrlichkeit, seine Resozialisierungserfolge und seine Kompetenz positiv hervorgehoben hat. In dieser Zeit muß er mindestens 30 Verfahren geleitet haben. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist dann statthaft, wenn die Zahl der Verfahren im Wirkungsbereich nicht erfolgte. Oberrichter müssen dem Stand der Bürger angehören und hohe Ethik und fachliche Kompetenz besitzen. Näheres regelt ein Richtergesetz des Königreiches Deutschland.

.117 Oberrichter werden direkt

- A von den regierenden Bürgemeistern
- B vom gesamten Staatsvolk
- C von den Stadtverwaltungen
- D von den örtlichen wahlberechtigten Bürgern

eines Gerichtsbezirkes gewählt. Der zu wählende Richter muß im Gerichtsbezirk, in dem er tätig ist, seinen Wohnsitz haben.

.118 Oberrichter haben zusätzlich die Aufgabe, das Recht und die Rechtsanwendung weiter zu vereinfachen sowie auf die Erreichung höherer Werte und höherer Sittlichkeit der Menschheit hinzuwirken. Eine weitere Aufgabe ist



- A die Mitarbeit in einem Sportverein
 - B der Unterricht an höheren staatlichen Schulen
 - C eine Baupatenschaft
 - D die Mitgliedschaft in einem Musikverein
-

.119 Jedes Gerichtsverfahren findet

- A geheim
- B hinter geschlossenen Türen
- C unter Ausschluß der Öffentlichkeit
- D öffentlich

statt. Ausnahmen sind nur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen statthaft. Das Nähere regelt ein Gesetz.

.120 Alle Staatsgerichte arbeiten

- A gegen Honorar
- B kostenpflichtig
- C gegen Spenden
- D kostenfrei

für alle Bürger.

.121 Jede Gerichtsverhandlung ist auf Verlangen durch

- A einen Freiwilligen
- B einen Urkundenbeamten
- C einen Mitarbeiter des Staatsrates
- D den König

wörtlich zu protokollieren und zudem vollständig in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Aufnahmen sind in guter Qualität am Ende eines jeden Verhandlungstages beschädigungsfrei und nutzungsfähig allen am Verfahren beteiligten Parteien zur Verfügung zu stellen.

.122 Auf Antrag einer Partei oder bei besonderem öffentlichen Interesse kann das Verfahren auch direkt öffentlich ausgestrahlt werden. Sollte das Verfahren die Persönlichkeitsrechte eines Einzelnen in erheblichem Maße verletzen können, ist von einer Veröffentlichung abzusehen.
Näheres regelt

- A eine Verordnung.
 - B eine Anordnung.
 - C ein Gesetz.
 - D eine Empfehlung.
-

.123 Jedes Gerichtsverfahren ist spätestens

- A 2 Jahre
- B 6 Monate
- C 5 Jahre



D 12 Monate

nach Eröffnung des Verfahrens abzuschließen. Ausnahmen sind bei besonders komplexen und / oder schwierigen Verfahren zulässig. Weitere Vorschriften sind durch Gesetz zu regeln.

.124 Die nachfolgenden Grundrechte sind

- A verkäuflich
- B unverkäuflich
- C unveräußerlich
- D veräußerlich

und keine Verfassungsänderung oder Gesetzgebung darf sie je aufheben oder einschränken.

.125 Es ist untersagt, daß die Rechtsprechung durch Auslegung zersetzend auf die Grundrechte einwirkt. Jeder Versuch kann durch

- A den obersten Richter
- B den König
- C den Präsidenten
- D das Volk

unterbunden werden und kann zur Entlassung des oder der Richter führen.

.126 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe und Verpflichtung

- A aller staatlichen Gewalt
 - B des Königs
 - C des Thronfolgers
 - D des europäischen Gerichtshofes
-

.127

- A Jedes Mitglied der Deme
- B Jedes Säugetier
- C Jeder Mensch
- D Jeder Deutsche

hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist abgeschafft und verboten.

.128

- A Jeder Deutsche
- B Jeder Bürger
- C Jeder, der den Wunsch äußert,
- D Jeder Asylant

hat das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht.



.129 Die deutsche Staatsangehörigkeit darf einem Deutschen

- A nur bedingt entzogen
- B nicht entzogen
- C entzogen
- D bei schweren Vergehen

werden.

.130

- A Kein Deutscher
- B Kein Bürger
- C Keine Frau
- D kein Mitglied der Deme

darf gegenüber einem Ausländer benachteiligt werden.

.131

- A Keine Frau
- B Kein Bürger
- C Kein Deutscher
- D Kein Ausländer

darf ins Ausland oder an eine andere nicht innerstaatliche Stelle
ausgeliefert werden, gleich welcher Art.

.132

Jeder Deutsche hat das Recht, vor

- A ein innerstaatliches deutsches Gericht
- B ein internationales Gericht
- C einen Gerichtshof
- D ein Schiedsgericht

gestellt zu werden, das dieser Verfassung untersteht. Hat ein
deutscher Staatsangehöriger eine Straftat im Ausland begangen,
wird er gemäß den deutschen Gesetzen im Rahmen dieser
Verfassung zur gerechten Verantwortung für seine Taten gezogen,
auch wenn die vorgeworfene Tat keine nach deutschem Strafgesetz
bezeichnete Straftat ist.

.133

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,
soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen

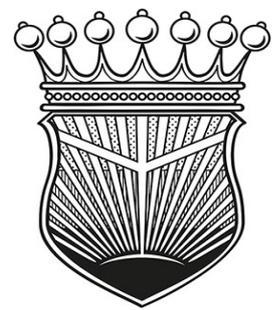
- A das Grundgesetz
- B die Verfassung
- C die Naturgesetze
- D die kosmischen Gesetze

oder das Sittengesetz verstößt.

.134

Alle Deutschen haben gleiche

- A Grundrechte
- B Pflichten



- C Einkommen
- D Rechte

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

.135 Alle deutschen Männer und Frauen haben gleiche

- A Mitspracherechte
- B Pflichten
- C Einkommen
- D Rechte

Niemand darf wegen seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden.

.136 Jeder Deutsche hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Das bedeutet nicht, daß jeder gleich dem anderen ist, sondern daß jeder aus dem Volke Bürgerrechte erwerben kann, jeder Bürger Zugang zu einem öffentlichen Amt und dem Stand der Deme haben und jeder aus dem Stand der Deme das Amt des

- A Präsidenten
- B Vorsitzenden
- C König
- D Kanzler

inne haben kann.

.137 Der Genuß

- A staatsbürgerlicher Rechte,
bürgerlicher Zuwendungen,
- B staatsbürgerlicher Pflichten,
- C familiärer Rechte,

die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Vor- oder Nachteil erwachsen.

.138 Niemand darf wegen seiner

- A Intelligenz
- B Behinderung
- C Schwächen
- D Stärken

bevorzugt oder benachteiligt werden.



.139 Jeder hat das Recht, überall

- A als vollmündig
- B als Freund
- C als rechtsfähig
- D als rechtschaffend

anerkannt zu werden

.140 Die Änderung des allgemeinen Personenstandes als natürliche Person ohne Kenntnis des Menschen über seinen rechtlichen Status ist

- A zulässig
- B nur bei schweren Vergehen zulässig
- C bei Verbrechen mit Todesfolge zulässig
- D unzulässig

Ein Verstoß ist als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen und seitens des Staates unter Strafe zu stellen.

.141 Auf den allgemeinen Personenstand

- A als natürliche Person
- B als Sklave
- C als juristische Person
- D als Souverän

kann mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung unter Freiwilligkeit und im vollen Bewußtsein seiner Bedeutung und Folgen verzichtet werden.

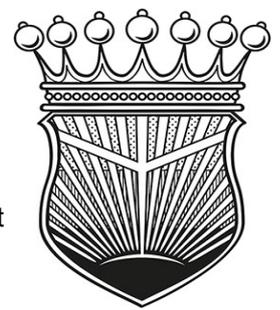
.142 Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an

- A den Gerichtshof für Menschenrechte
- B die Königin
- C den Bürgermeister
- D Volksvertretung

zu wenden.

.143 Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind

- A unverletzlich
 - B verletzlich
 - C veräußerbar
 - D abtretbar
-



.144 Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, wenn sie nicht verletzend in die Persönlichkeitsrechte anderer auf Leben, körperliche, emotionale, mentale und seelische Unversehrtheit und

- A persönlichen Besitz
- B gemeinschaftlichen Besitz
- C Staatsvermögen
- D Freiheit

eingreift.

.145 Niemand darf gegen

- A sein Gewissen
- B seinen Willen
- C sein Bestreben
- D seinen Glauben

zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

.146 Jeder hat

- A das Recht
- B das Recht und die Pflicht
- C das Verlangen
- D das Bedürfnis

auf Gesundheit.

.147 Jeder hat das Recht auf gesunde und natürliche

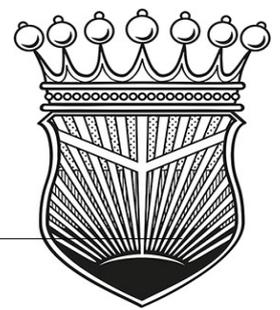
- A Nahrungsmittel
 - B Lebensmittel
 - C Medikamente
 - D Kosmetikartikel
-

.148 Deutscher Staatsangehöriger ist jeder Deutsche nach dem

- A Reichs- oder Staatsangehörigkeitsgesetz
 - B Staatsangehörigkeitsgesetz
 - C Völkerrecht
 - D Naturrecht
-

.149 Die staatsbürgerlichen Rechte stehen jedem

- A Ausländer
- B lebenden Menschen
- C Kind
- D deutschen Staatsangehörigen



im Rahmen dieser Verfassung zu.

.150 Die

- A Staatsrechte
- B Bürgerrechte
- C königlichen Rechte
- D Rechte der Deme

sind von jedermann zu achten.

.151 Die staatsbürgerlichen Rechte können nur aufgrund

- A eines Gesetzes
- B einer Anordnung
- C einer Empfehlung
- D eines Beschlusses

und auch nur dann eingeschränkt werden, wenn Rechte Einzelner miteinander kollidieren oder zum Schutze vor oder bei der Aufklärung von schweren Straftaten. Das Gesetz muß allgemein und darf nicht nur für einen Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Bürgerrecht unter Angabe des Artikels nennen. Zur Einschränkung eines Bürgerrechtes bedarf es eines sachlichen Grundes, der für das gemeinschaftliche Staatswesen von besonderer Bedeutung ist.

.152 Im Königreich Deutschland werden

- A 2 Stände
- B 3 Stände
- C 4 Stände
- D 5 Stände

unterschieden. Jeder hat das Recht, seinen Stand entsprechend der Gesetze zu ändern.

.153 Bei erfolgter Aufnahme eines Menschen in das Königreich Deutschland ist der Aufgenommene Teil des Staatsvolkes des Königreiches Deutschland. Er hat keine Wahlberechtigung und ist nicht in den Stand der Deme wählbar. Er hat

- A keine
- B jedoch jederzeit
- C nur bei Eignung
- D sehr begrenzt

die Möglichkeit, sich ein aktives und passives Wahlrecht zu erarbeiten und sich damit in den Stand eines Staatsbürgers zu erheben.

.154 A Staatsbürger
 B Staatsvolk



- C Deme
- D König

ist, wer eine Prüfung zum Erwerb des aktiven und passiven Wahlrechts bestanden und damit das Recht zu wählen erworben hat.

.155 In den Stand der Deme kann auf Antrag erhoben werden, wer das

- A 18. Lebensjahr
- B 24. Lebensjahr
- C 27. Lebensjahr
- D 40. Lebensjahr

vollendet und seinen ordentlichen Wohnsitz im Staatsgebiet hat, den Eid auf diese Verfassung feierlich abgelegt, das aktive und passive Wahlrecht besitzt, alle erforderlichen Prüfungen bestanden, mindestens eine einjährige Tätigkeit in einem öffentlichen Amt bekleidet hat und mindestens in einem Regionalrat tätig ist. Jedes Mitglied der Deme hat das Recht und die Pflicht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Auf Antrag mit berechtigter Begründung kann für den Zeitraum von bis zu einem halben Jahr auf dieses Recht verzichtet und die Pflicht ausgesetzt werden.

.156 Die Staatsbürger wählen den nachfolgenden, vom König vorgeschlagenen und

- A von der Volkskammer
- B vom Staatsrat
- C vom Präsidenten
- D von den Bürgermeistern

bestätigten neuen König und entscheiden im Rahmen der ihnen nach der Verfassung zustehenden Rechte über Gesetzesvorlagen.

.157 Alle deutschen Kauffahrtschiffe bilden eine

- A geschlossene preußische
- B noch zu bildende
- C gemeinschaftliche
- D einheitliche deutsche

Handelsflotte.

.158 Der deutsche Staat unterhält

- A eine eigene Staatsflotte
 - B keine eigene Handelsflotte
 - C eine europäische Flotte
 - D mehrere deutsche Handelsflotten
-

.159 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung



durch Rundfunk und Film werden

- A zum Teil geleistet
- B nicht beachtet
- C nur begrenzt geachtet
- D gewährleistet

.160 Die Aufgabe der Presse ist die Darstellung des Zeitgeschehens. Sie hat die Bürger umfassend zu informieren. Die Presse ist verpflichtet, wahrheitsgetreu und neutral zu berichten. Die Verbreitung von Halbwahrheiten und Lügen

- A ist nicht erwünscht.
- B ist erlaubt.
- C ist eingeschränkt.
- D ist verboten.

Innerhalb dieses Rahmens ist die Presse frei und es findet keine Zensur statt. Bei erwiesener falscher oder halbwarer Darstellung ist die Presse verpflichtet, zeitnah ihre Darstellungen im selben Umfang und Format zu widerrufen und eine Gegendarstellung zu veröffentlichen. Die Gegendarstellung kann der Presse vorgegeben werden, wenn sie eine Gegendarstellung nicht zur Zufriedenheit des Betroffenen oder des Staates bewirkt. Auch der Betroffene und der Staat sind der Wahrheit verpflichtet. Bei wiederholter falscher oder manipulativer Darstellung, egal ob in vorsätzlicher oder auch nur fahrlässiger Handlungsweise, kann das Presseergebnis eingezogen und das Eigentum am gesamten Presseergebnis vergemeinschaftet werden. Näheres regelt ein Gesetz.

.161 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Pflicht der Wahrheitslehre und der Treue

- A zu diesem Grundgesetz.
- B zu dieser königlichen Anordnung.
- C zu dieser Verfassung.
- D zu dieser Empfehlung.

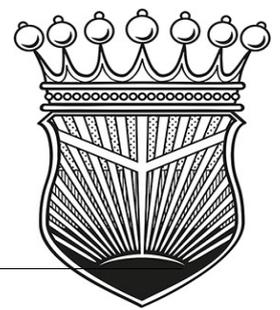
.162 Der Erhalt der Sittlichkeit und der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist Aufgabe

- A der Königin.
- B des Staates.
- C des Jugendschutzbeauftragten.
- D der Wohlfahrt.

Der Staat wirkt auch in der Presse, in Rundfunk und Fernsehen darauf hin, Werte und Sittlichkeit zu erhalten.

.163 Die Ehe und die Familie stehen unter dem besonderen Schutz

- A des Staates



- B des Königs
- C der Königin
- D der europäischen Gemeinschaft

.164 Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung das Recht zu heiraten oder Lebensgemeinschaften zu bilden. Sie tragen Verantwortung

- A für ihr privates Vermögen
- B für das Gemeinschaftswesen
- C für das Vermögen dritter
- D für die Erde

und die kommenden Generationen.

.165 Eine Ehe oder Lebensgemeinschaft darf nur in freier und uneingeschränkter Willenseinigung

- A der Kirche
- B der künftigen Partner
- C der Standesbeamtin
- D des Staates

geschlossen werden.

.166 Die Pflege, die Erziehung und die Ausbildung der Kinder sind das natürliche Recht

- A des Staates
- B der Eltern
- C der Kirche
- D der Volksgemeinschaft

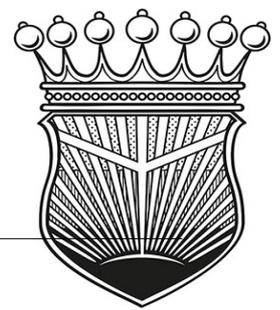
und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die staatliche Gemeinschaft hat darauf hinzuwirken, daß jedem Mitglied der Gemeinschaft die Fähigkeit vermittelt wird, seine Kinder so zu fördern, daß sie die natürlichen Lebensgrundlagen, die Schöpfungsgesetze, die Menschenrechte und die Gemeinschaft achten.

.167 Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder von der Familie nur getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

- A Der König
- B Der Staat
- C Der Familienminister
- D Der Sozialarbeiter

hat in diesem Falle die Pflicht, den Erziehungsberechtigten helfend zur Seite zu stehen und dabei darauf hinzuwirken, daß die



Erziehungsberechtigten ihre Fürsorgepflicht wieder angemessen wahrnehmen können.

.168 Jede Mutter und jeder allein erziehende Vater haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge durch die Gemeinschaft, bei der Mutter in Sonderheit

- A vor und nach der Geburt.
 - B vor und nach der Hochzeit.
 - C vor und nach der Empfängnis.
 - D vor und nach dem Geburtstag.
-

.169 Unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre

- A leibliche und seelische
- B körperliche
- C geistige
- D intellektuelle

Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie ehelichen Kindern.

.170 A Das öffentliche Schulwesen
 B Das königliche Bildungswesen
 C Das private Schulesen
 D das bürgerliche Bildungsfernsehen

steht unter der Aufsicht des Staates und ist im gesamten Staat einheitlich zu organisieren.

.171 Die Pflicht

- A des Staates
- B des Bildungsministers
- C des Königs
- D der Gemeinschaft

ist es, den individuellen Bedürfnissen der Menschen zu entsprechen. Der Staat hat dabei die Pflicht, in allen Unterrichtsfächern auch neueste gesicherte Erkenntnisse in die Lehrpläne einfließen zu lassen. Er ist verpflichtet, die Schüler zu fächerübergreifendem Verstehen zu befähigen.

.172 A Der Staat
 B Der Staatsrat
 C Die Volkskammer
 D Die europäische Gemeinschaft

hat darauf hinzuwirken, daß die Menschen zu selbstbewußten,



mental und emotional ganzheitlich gebildeten Persönlichkeiten heranwachsen. Sie sollen die Natur und die Menschenrechte achten und die Gemeinschaft, den Frieden und die Verbreitung ethischer Werte fördern. Die Schule hat darauf hinzuwirken, daß die Schüler Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um auch persönliche und gesellschaftliche Probleme gewaltfrei lösen zu können. Die Lehrpläne sind ganzheitlich am Leben auszurichten und haben darauf hinzuwirken, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger zu gewährleisten. Zu den Unterrichtsinhalten gehört auch die grundlegende Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Recht, Erziehung, Wirtschaft, Geldwesen, Sozialverhalten, Selbstheilung, psychologisches Grundlagenwissen, Metaphysik und Selbsterfahrung.

.173 Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern innerhalb der in dieser Verfassung formulierten Grundsätze zuteil werden soll.

- A Der Staat
- B Die Eltern
- C Die Erziehungsberechtigten
- D Die Kirchenvertreter

haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Der Religionsunterricht soll bewirken, daß die Natur und die Mitmenschen geachtet und respektiert werden und der Schüler eigene Erfahrungen umfassenderer Bewußtheit machen kann.

.174 Der Staat hat beim Religionsunterricht darauf hinzuwirken, daß eine wahre Erkenntniseinheit zwischen Wissenschaft, Spiritualität und Religion erreicht wird, daß positive Werte und Charaktereigenschaften im Menschen vermehrt werden und sich die Fähigkeit

- A bedingungsloser Liebesfähigkeit
- B einer hohen Intelligenz
- C von Gehorsam
- D des logischen Denkens

ausbilden kann.

.175 Der Religionsunterricht ist in den

- A privaten Bildungseinrichtungen
- B in den ländlichen Erziehungsanstalten
- C öffentlichen Schulen
- D kirchlichen Gemeinden

mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.



.176 Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung

- A der Königin
- B der Deme
- C des Staates
- D des Schulministers

und unterstehen dieser Verfassung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschule in ihren Lehrzielen, Einrichtungen und der Organisation sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist, es sei denn, den Lehrkräften ist ihre ungesicherte Stellung bewußt und sie erklären schriftlich, daß sie mit den Verhältnissen einverstanden sind.

.177 Alle schulischen und ausbildenden Abschlußprüfungen, ob an staatlichen oder privaten Schulen, sind im gesamten

- A Staat
- B Reich
- C Reichsgebiet
- D Gebiet der EU

auf gleichem Niveau zu gestalten. Sie sollen aufzeigen, in welchem Fachbereich die besonderen Stärken eines Menschen liegen und dürfen nicht direkt oder indirekt selektierend nach den Besitzverhältnissen wirken.

.178 Alle Deutschen haben das Recht, sich

- A mit Genehmigung
- B ohne Anmeldung
- C mit schriftlicher Genehmigung
- D mit mündlicher Zusage

oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht beschränkt werden. Vor Ort sind Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nur durch staatliche Amtsträger gestattet, wenn durch die Versammlung die Rechte anderer Menschen in erheblicher Weise verletzt wurden, werden oder dazu aufgerufen wird, diese zu verletzen oder wenn die Versammlung dem Zwecke dient, die staatliche Ordnung zu untergraben oder zu beseitigen.

.179 Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen

- A in Zelten



- B auf Plätzen
- C in Kirchen
- D unter freiem Himmel

kann dieses Recht beschränkt werden.

Vor Ort sind Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nur durch staatliche Amtsträger gestattet, wenn durch die Versammlung die Rechte anderer Menschen in erheblicher Weise verletzt wurden, werden oder dazu aufgerufen wird, diese zu verletzen oder wenn die Versammlung dem Zwecke dient, die staatliche Ordnung zu untergraben oder zu beseitigen.

- .180 Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht beschränkt werden. Vor Ort sind Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nur durch staatliche Amtsträger gestattet, wenn durch die Versammlung die Rechte anderer Menschen in erheblicher Weise verletzt wurden, werden oder dazu aufgerufen wird, diese zu verletzen oder wenn die Versammlung dem Zwecke dient,

- A die staatliche Ordnung
- B die königliche Hausordnung
- C die kosmische Grundordnung
- D die Schöpfungsordnung

zu untergraben oder zu beseitigen.

- .181
- A Alle Ausländer
 - B Alle Frauen
 - C Alle Deutschen
 - D Alle Mitglieder der Deme

haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

- .182 Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Sitten- und Strafgesetzen zuwiderlaufen, die sich gegen

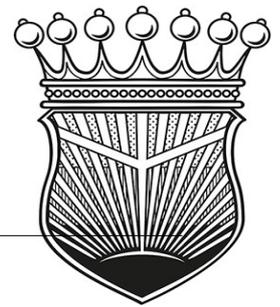
- A die Verfassung
- B das Grundgesetz
- C das Protokoll
- D die königlichen Anordnungen

oder gegen die Völkerverständigung richten, sind verboten.

- .183 Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen

- A Parteien
- B Vereinigungen
- C Gewerkschaften
- D Beriebsräte

zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.



Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, ebenfalls hierauf gerichtete Maßnahmen.

- .184
- A Jeder Staatsangehörige
 - B Kein Mitglied der Deme
 - C Kein Ausländer
 - D Niemand
- darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören. Gesetzliche Ausnahmen sind nur statthaft, wenn die Vereinigung zum Schutz der Gemeinschaft oder zum Schutze der Rechte Einzelner gebildet wurde oder wenn eine Nichtmitgliedschaft zu einer Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit oder Eigentum eines Einzelnen oder zu besonderen Fällen der Härte für die Gemeinschaft führen kann. Auf Antrag kann eine Zwangsmitgliedschaft im Einzelfall gelöst werden.
-
- .185
- Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis
- A sind zeitlich begrenzt
 - B unterliegen dem Postminister
 - C sind unverletzlich
 - D sind nur bedingt unverletzlich
-
- .186
- A Alle Staatsangehörigen
 - B Alle Mitglieder der Deme
 - C Alle Ausländer
 - D Alle Asylanten
- des Königreiches Deutschland genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet
-
- .187
- Alle Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet. Dieses Recht darf nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und
- A der Allgemeinheit
 - B dem König
 - C den Frauen
 - D den Kindern
- daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand des Staates oder die verfassungsmäßige Ordnung, zur Bekämpfung von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.
-
- .188
- A Alle Deutschen
 - B Alle Mitglieder der Deme
 - C Alle Bürger
 - D Alle Ausländer



haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann gesetzlich geregelt werden, wenn zur Ausübung des Berufes gewisse Qualifikationen erforderlich sind, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit vor Gefahren schützen sollen.

- .189
- A Jeder Ausländer
 - B Niemand
 - C Nur der König
 - D Kein Mitglied der Deme

darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

- .190
- Zwangsarbeit ist
- A nicht zulässig
 - B zulässig
 - C nicht erwünscht
 - D in Ausnahmefällen zulässig
-

- .191
- A Nur die Deme
 - B Jeder
 - C Nur jeder Ausländer
 - D Niemand

hat das Recht auf Wohnraum. Die Wohnung ist unverletzlich.

- .192
- Durchsuchungen dürfen nur durch einen
- A deutschen Richter
 - B deutschen Beamten
 - C Mitarbeiter der Deme
 - D königlichen Beauftragten

angeordnet werden, der als Amtsträger unter dieser Verfassung seine Ernennungsurkunde durch einen Staatsbeamten des Königreiches Deutschland erhalten hat.

- .193
- Bei Gefahr im Verzuge kann eine Durchsuchung auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Erfolgt die Durchsuchung nicht durch einen deutschen Richter des Königreiches Deutschland, so hat der durch Gesetz dazu bevollmächtigte Amtsträger einen handschriftlich unterzeichneten richterlichen Beschluß der Durchsuchung mitzuführen. Dieser ist
- A dem Hauseigentümer
 - B dem Hausmeister
 - C dem Inhaber
 - D dem Nachbarn



der Wohnung zu übergeben. Der Richter und der ranghöchste durchsuchende Amtsträger tragen beide die Verantwortung für die Durchsuchung und sind persönlich haftbar, sollte die Durchsuchung nicht rechtmäßig sein, nicht den Vorschriften entsprechen oder die Durchsuchung auf eine Art durchgeführt werden, die die Menschenwürde des Wohnungsinhabers verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig sein
Eigentum zerstört oder andere Grundrechte verletzt.

.194 Jeder hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft Eigentum innezuhaben und Vermögen zu erwerben. Das Erbrecht

- A wird nicht gewährt
 - B wird für 3 Generationen gewährleistet
 - C wird gewährleistet
 - D für den ältesten Sohn garantiert
-

.195 Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle

- A der Allgemeinheit
- B des Königs
- C der Deme
- D der Alliierten

dienen. Wird dieser Grundsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann das Eigentum vergemeinschaftet werden. Wird Eigentum unter Vorsatz auf eine Art verwendet, die das Gemeinwohl, die Menschenrechte oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet, kann das Eigentum entschädigungslos enteignet und in gemeinschaftliches Eigentum überführt werden.

.196 Grund und Boden, Boden- und Naturschätze aller Art

- A sind privates Gut
- B sind königliches Eigentum
- C sind Gemeinschaftsgut
- D sind alliiertes Eigentum

und dem unveräußerlichen Staatsvermögen zuzuordnen. Dazu zählen auch Wasser, Holz und alle anderen natürlichen Ressourcen. Befindet sich ein Gemeinschaftsgut in privatem Eigentum, unterliegt dies den Grundsätzen des Artikel 69 Abs. 2.

.197 Jedermann, der sich im Staatsgebiet aufhält und kein Deutscher ist, untersteht

- A dem König.
 - B dem Tourismusverband.
 - C der Ausländerbehörde.
 - D der Fremden-gesetzgebung.
-



.198 Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern werden

- A durch mündliche Absprachen
- B durch schriftliche Verordnungen
- C durch Staatsverträge
- D durch königliche Empfehlungen

und Gesetz geregelt.

.199 Politisch Verfolgte können Asylrecht erhalten. Sie haben sich an

- A die Verfassung
- B das Grundgesetz
- C die Verordnungen
- D die Empfehlungen

des Königreiches Deutschland und seine geltenden Gesetze zu halten. Bei erwiesenen strafrechtlichen Verstößen können sie jederzeit und mit sofortiger Wirkung wieder ausgewiesen werden.

.200 Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch

- A ein deutsches Gericht
- B ein Schiedsgericht
- C den europäischen Gerichtshof
- D den Justizminister

nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen. Der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

.201 Der Verlust der verliehenen Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht

- A mittellos
- B finanziell abhängig
- C rufgeschädigt
- D staaten- oder heimatlos

wird.

.202 Wer die Grund- oder Bürgerrechte zum Kampf gegen die staatliche Ordnung und gegen diese Verfassung mißbraucht, verwirkt diese Rechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch den Rat der Gebietskörperschaft oder seine Bevollmächtigten ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann ein Schiedsspruch beim höheren Rat der übergeordneten Gebietskörperschaft beantragt werden. Die Verhandlung hat innerhalb



- A eines Monats
- B von zwei Jahren
- C von 6 Monaten
- D von einem Jahr

nach Antragstellung zu erfolgen.

- .203 Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Verfassungsrechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg

- A ohne Beschränkung
- B mit Einschränkungen
- C mit Rechtsbeistand
- D nach Prüfung des Einzelfalles

offen. Im Falle der Feststellung der Verletzung von Verfassungsrechten hat der Staat darauf hinzuwirken, die Rechtsetzung anzupassen und dem in seinen Rechten Verletzten eine angemessene Wiedergutmachung zuzuwenden.

- .204 Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach

- A der Verfassung
- B dem Grundgesetz
- C der königlichen Anordnung
- D den staatlichen Verordnungen

oder nach den Gesetzen zustehenden Rechte verletzt werden.

- .205
- A Jeder
 - B Niemand
 - C Kein Ausländer
 - D Kein Mitglied des Staatsrates

darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

- .206 Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen

- A Gerichtshof
 - B Staatsgericht
 - C Schiedsgericht
 - D Kommission
-

- .207 Die Wehrpflicht

- A ist auf 6 Monate begrenzt



- B ist auf 12 Monate begrenzt
- C ist auf 18 Monate begrenzt
- D ist abgeschafft

Niemand darf zum Kriegsdienst verpflichtet oder gezwungen werden.

.208 Der Staat hat jedoch darauf hinzuwirken, daß

- A jedem Menschen
- B keinem Ausländer
- C jedem Deutschen
- D jedem Mitglied der Deme

gemäß seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten grundlegendes Wissen über Selbstverteidigung mit und ohne Waffen vermittelt wird. Die dazugehörige Ethik und das erforderliche Rechtswissen, um diese Kenntnisse richtig und nur innerhalb des Rahmens der Gesetze der Selbstverteidigung anzuwenden, sind ebenso zu lehren. Die Vermittlung dieses Wissen hat dem Zweck zu dienen, die Individualrechte und die Verfassung zu schützen und zu verteidigen. Es darf in keinem Falle für Angriffe gegen andere Menschen, Völker und Nationen oder ihren Glauben, ihre Werte und ihre Überzeugungen eingesetzt werden. Die Deutschen verpflichten sich mit dem Bekenntnis zu dieser Verfassung, sich friedliebend und tolerant gegenüber allen Menschen und Nationen zu verhalten und sich für Wahrheit und Rechtschaffenheit einzusetzen.

.209 Der Staat bildet ein Heer als Verteidigungsarmee, beruhend auf Freiwilligkeit. Der Freiwillige

- A muß deutscher Staatsbürger
- B sollte deutscher Staatsangehöriger
- C kann ein Mitglied der Deme
- D kann auch ein Ausländer

sein. Wer sich freiwillig intensiver, als es der Allgemeinheit zugänglich ist, in den Verteidigungskünsten auch an der Waffe ausbilden läßt, muß über eine gewisse Reife und über ethisch hohe Werte verfügen. Der Aufnahmewillige hat vor seiner Aufnahme in die Verteidigungsarmee eine Prüfung zur Bewertung charakterlicher Reife und Ethik zu bestehen. Menschen, die diese Reifeprüfung nicht bestehen, sind für den beruflichen Dienst an der Waffe ungeeignet und nicht zuzulassen. Näheres regelt ein Gesetz.

.210 A Der König
B Der General
C Der Verteidigungsminister
D Die Bürgerwehr

hat die oberste Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte und gibt die Richtlinien der Verteidigungsstrategie vor.



- .211
- A Der König
 - B Der General
 - C Die Königin
 - D das Verteidigungsministerium

stellt im Falle eines kriegerischen Angriffes auf das Staatsgebiet des Königreiches Deutschland den Verteidigungsfall fest. Im Falle seiner Abwesenheit sind dazu sein Stellvertreter, der Minister für Verteidigung oder 3 Mitglieder des Staatsrates befugt.

- .212
- A Der Verfassungsschutz
 - B Die Bürgerwehr
 - C Die Volkskammer
 - D Der König

kann einen Minister für Verteidigung ernennen.

- .213
- Auch im Verteidigungsfall kann
- A niemand
 - B jeder Ausländer
 - C kann kein Mitglied des Staatsrates
 - D nur ein Staatsbürger

zum Dienst an der Waffe gezwungen werden.

- .214
- Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit
- A dieses Grundgesetz
 - B diese Verordnung
 - C diese Verfassung
 - D diese kaiserliche Anordnung

es ausdrücklich zuläßt.

- .215
- Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfall und im Spannungsfall die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der
- A Lebensmittelüberwachung
 - B königlichen Leibwache
 - C Verkehrsregelung
 - D Betreuung von Kinderheimen

wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Dazu kann den Streitkräften Polizeigewalt übertragen werden. Die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.



.216 Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder für die verfassungsmäßige Ordnung des deutschen Staates kann der Staatsrat, wenn die Polizeikräfte sowie der Grenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Grenzschutzes beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn

- A die Deme,
- B die Bürgerwehr,
- C der Staatsrat,
- D der Aufsichtsrat,

der Präsident oder der König es verlangt.

.217 Handlungen, die geeignet sind oder in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu gefährden, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen,

- A sind grundgesetzkonform
- B sind unzulässig
- C sind nicht erwünscht
- D sind verfassungswidrig

und unter Strafe zu stellen. Die Durchführung eines Angriffskrieges ist nicht verfassungswidrig, wenn die Durchführung kriegerischer Handlungen aufgrund einer Kriegserklärung eines anderen Volkes oder Staates dem deutschen Volke, dem deutschen Staate oder dem König gegenüber erfolgt, eine unmittelbare Gefahr besteht und diese Handlung erforderlich ist, um erheblichen Schaden von dem deutschen Volke abzuwenden und dieser Schaden auf andere Art nicht vermieden werden kann.

.218 Zur Kriegsführung bestimmte oder geeignete Waffen, Waffenkomponenten oder Güter, die in Deutschland hergestellt wurden, werden oder hergestellt werden sollen, die von Deutschen erdacht, erfunden, gebaut oder ihre Herstellung von Deutschen beaufsichtigt, organisiert oder gefördert werden, dürfen nur mit Genehmigung

- A des Königs
- B des Verteidigungsministerium
- C des deutschen Staates
- D des Bundestages

hergestellt, befördert, in Verkehr gebracht und benutzt werden. Es ist allen Deutschen und dem deutschen Staate verboten, Waffen, Waffenteile oder zur Kriegsführung geeignete Güter zu exportieren oder sie anderweitig außer Landes zu schaffen, im Ausland zu produzieren, zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern.



.219 Jede kriegerische Handlung ist ausschließlich zur Verteidigung des Landes oder zum Schutz der eigenen Bevölkerung auszuüben. Jegliche Unterstützung eines anderen Staates, einer anderen Nation oder eines anderen Volkes bei der Führung eines Angriffskrieges gegen einen anderen Staat, eine Nation oder Volksgruppe ist

- A verfassungswidrig
- B grundgesetzkonform
- C nicht erlaubt
- D nicht den Schöpfungsgesetzen entsprechend

und verboten.

.220 Jede Besetzung, Besatzungsmachtausübung oder Ausbeutung eines anderen Staates, einer anderen Nation oder Bevölkerungsgruppe ist

- A nicht richtig
- B verfassungswidrig
- C nicht ethisch
- D nicht empfehlenswert

und verboten. Das schließt auch den Aufbau nach einem Krieg mit ein, wenn ein Wiederaufbau nicht selbstlos geschieht oder gerecht vertraglich geregelt ist und nicht im Einvernehmen mit der Bevölkerung des Gebietes geschieht. Der Wiederaufbau darf nicht zu einer erzwungenen Abhängigkeit jedweder Art einer Kriegspartei führen.

.221 Für den Fall der Verteidigung ist

- A der König
- B der deutsche Staat
- C das Verteidigungsministerium
- D die Bürgerwehr

berechtigt, Bündnisse einzugehen. Die Bündnisfähigkeit des deutschen Staates schließt die uneingeschränkte Unterstützung der Bündnispartner für ihren Verteidigungsfall mit ein.

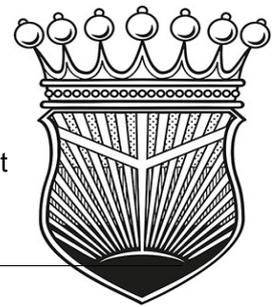
.222 Die Regelung des Münz-, Banknoten- und öffentlichen Finanzwesens ist ausschließliche Sache

- A des Staates
 - B der Königin
 - C des Finanzministeriums
 - D der privaten Banken
-

.223

- A Das Finanzministerium
- B Der Notenbankchef
- C Die Staatsangehörigen
- D Der König

des Königreiches Deutschland errichtet eine Währungs- und



Notenbank als Staatsbank. Jegliche Privatisierung der Staatsbank ist verboten. Die Königliche Deutsche Staatsbank gibt die neue deutsche Währung nach den Prinzipien dieses Artikels heraus.

.224 Die Neue Deutsche Mark ist nach ihrer Einführung die gesetzliche Währung Deutschlands.
Bis zur Einführung der Neuen Deutschen Mark gilt

- A der ENGEL
- B der EURO
- C die alte deutsche Mark
- D der Dollar

als gesetzliche Währung.

.225 Der deutsche Staat übt

- A mit den privaten Banken die gemeinschaftliche
- B keine
- C die alleinige
- D für privaten Banken vertretungsberechtigt die

Finanzhoheit aus. Ausschließlich dem deutschen Staat stehen das Münzregal und die Geldschöpfung zu. Jedem anderen ist die Geldschöpfung verboten. Ausnahmen bestimmt diese Verfassung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

.226 Zins und Zinseszins sind

- A verboten
- B erlaubt
- C nur der deutschen Staatsbank erlaubt
- D nur den privaten Banken erlaubt

Eine kostendeckende einmalige Bearbeitungsgebühr ist erlaubt, wenn sie zugleich in den Geldkreislauf fließt. Sie muß angemessen sein und darf 7 vom Hundert der Kreditsumme im Ganzen nicht übersteigen. Kredite an die öffentliche Hand sind nur zulässig, wenn sich die ausgegebene Kreditsumme äquivalent im Sachwert widerspiegelt und das Recht auf Konsum vom Staat weiterhin garantiert werden kann.

.227 Niemand der im Finanzbereich Tätigen darf durch überhöhte

- A Spenden
- B mildtätige Gaben
- C Geschenke
- D Zuwendungen

begünstigt werden.

.228 Die Gewährung von überregionalen Investitionskrediten obliegt allein



- A dem Schatzmeister
- B dem Finanzministerium
- C der Staatsbank
- D der europäischen Notenbank

Die näheren Durchführungsbestimmungen werden durch Gesetze geregelt. Diese Gesetze müssen darauf ausgerichtet sein, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Menschenrechte und die Menschen selbst zu achten und zu schützen und die Qualität der Produkte, die durch die Kreditgewährung geschaffen werden, zu sichern.

- .229
- A Dem Kassenverantwortlichen
 - B Dem Finanzministerium
 - C Dem Staat
 - D Den privaten Banken

ist die Kreditaufnahme verboten. Verboten sind auch Umgehungsgeschäfte, die wie eine Verschuldung wirken.

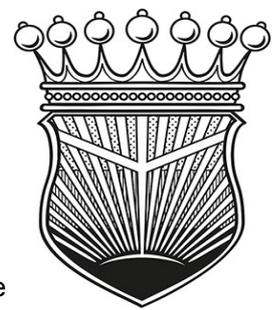
- .230
- Investitionen
- A des Staates
 - B des Königs
 - C von privaten Interessengruppen
 - D der privaten Wirtschaft

werden vorrangig durch die bereits erwirtschafteten Mittel des Staates oder mit Hilfe der Geldschöpfung getätigt. Geldschöpfung ist nur bei Projekten erlaubt, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, die dabei dem Gemeinwohl dienen, einen dauerhaften Gebrauchswert aufweisen und möglichst einen Mehrwert zu erzeugen befähigt sind. Es ist nicht gestattet, öffentliche Bauten oder andere Einrichtungen ohne eine nutzbare sinnvolle Zweckbestimmung allein zum Zweck der Geldmengenvermehrung zu errichten. Bei Fehlinvestitionen ist der gesamte Investitionsbetrag wieder dem öffentlichen Zahlungsverkehr zu entziehen. Näheres regelt ein Gesetz.

- .231
- Die geschaffenen Werte werden
- A von der Allgemeinheit
 - B vom König und seinem Hofstaat
 - C von der Deme
 - D von den Staatsbürgern

genutzt. Genaueres regelt ein Gesetz. Das Gesetz darf die vorgenannten Grundsätze nicht verletzen.

- .232
- Die Ausfuhr
- A von Geld
 - B von Zahlungsmittel
 - C von gesetzlicher Währungsmittel
 - D von Bundesschatzbriefen



ist nur mit Genehmigung des Finanzministeriums des Königreiches Deutschland erlaubt. Sie ist nur für ethisch und rechtlich vertretbare Investitionen außerhalb Deutschlands gestattet, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, die Menschenrechte achten und dem Allgemeinwohl dienen. Gesetzliche Zahlungsmittel Deutschlands, die ohne Genehmigung Deutschland verlassen, verlieren ihre Gültigkeit. Näheres regelt ein deutsches Gesetz.

.233 Der deutsche Staat richtet flächendeckend nach den Geboten der

- A Wirtschaftlichkeit
- B Zweckmäßigkeit
- C Sinnhaftigkeit
- D Verhältnismäßigkeit

Banken zur Förderung der Wirtschaft ein. Auch diese Banken sind an die Verfassungsgrundsätze gebunden.

.234 Die Zahlung von

- A indirekte Abgaben
- B versteckten Steuern
- C angewiesenen Steuern
- D direkten Steuern

ist in der Regel freiwillig. Ausnahmen werden durch Gesetze des Königreiches Deutschland bestimmt. Ausnahmen sind auf natürliche und juristische Personen und andere Rechtssubjekte oder Körperschaften beschränkt, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit von Personen oder die Umwelt als natürliche Lebensgrundlage gefährden, belasten oder andere in irgendeiner Weise in ihren Rechten verletzen. Die Grundsätze der Vergemeinschaftung werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

.235 Abgaben, die zur kostendeckenden Finanzierung

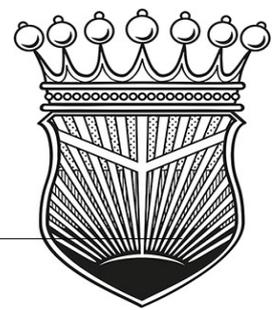
- A des königlichen Hofstaates,
- B der öffentlichen Verwaltung,
- C der privaten Ausgaben des Königs
- D des Militärs,

des Bildungswesens, der sozialen Aufgaben und des öffentlichen Lebens erhoben werden, dürfen nur in gerechtem Maße für alle gleich erhoben werden.

.236 Der Staatsrat kann diese Verfassung nur ändern, wenn mindestens

- A zwei Viertel
- B zwei Drittel
- C die Hälfte
- D drei Viertel

der Wahlberechtigten einer Verfassungsänderung zugestimmt



haben. Jede Verfassungsänderung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und wird erst nach der Veröffentlichung wirksam.

.237 Aufgrund von Mißständen oder besonderer Eilbedürftigkeit kann

- A der Präsident
- B der Thronfolger
- C der König
- D die Deme

in Zusammenarbeit mit dem Staatsrat eine Verfassungsänderung bewirken. Diese Verfassungsänderung ist innerhalb von 3 Monaten von zwei Dritteln der Wahlberechtigten zu bestätigen und gilt im Falle der Ablehnung als nicht zustande gekommen.

.238 Eine Änderung

- A des Grundgesetzes
- B der Verfassung
- C der königlichen Verordnungen
- D der Besatzungsbestimmungen

in sämtlichen währungsrechtlichen Belangen ist unzulässig. Des Weiteren ist es unzulässig, die Grundsätze der Verfassung in den Artikeln 33 bis 36, 38, 41, 45 bis 56, 63 und 64 zu ändern.

.239

- A Diese Verordnung
- B Dieses Grundgesetz
- C Diese Bestimmung
- D Diese Verfassung

kann nur durch ein die Verfassung änderndes Gesetz geändert werden, was den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

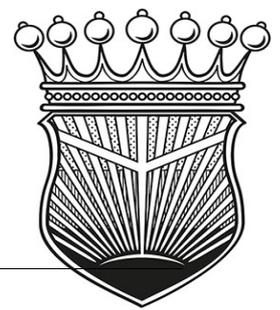
.240

- A Das deutsche Staatsgebiet
- B Das europäische Staatsbegiet
- C Das Hoheitsgebiet
- D Die Verwaltungseinheit

kann neu gegliedert werden, wenn sich durch Beitritte zum deutschen Staat eine Anpassung der Organisationsstruktur erforderlich macht oder sonstige Ereignisse die obliegenden Aufgaben des neuen deutschen Staates erweitern.

.241 Sollten andere Staaten, Nationen, Städte, Städtebünde, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, Religionsgemeinschaften, Kirchen oder sonstige Vereinigungen ganz oder teilweise

- A dem deutschen Staat
- B dem europäischen Staat
- C der europäischen Union



D der Nato

beitreten, sind ihnen die Rechte dieser Verfassung zu gewähren.

.242 Sollten andere Staaten, Nationen oder Gebiete des gegenwärtig noch fremdverwalteten Gebietes des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht dem deutschen Staat beitreten wollen, ist in diesen Gebieten, Nationen oder Staaten durch einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag die neue deutsche Ordnung

- A dieser Verordnung
- B dieses Grundgesetzes
- C dieser Verfassung
- D dieser Besatzungsrichtlinien

einzuführen.

.243 Anderen Nationen und Staaten, die dem deutschen Staat beitreten wollen oder sich auf andere Weise in

- A das deutsche Hoheitsgebiet
- B das königliche Hoheitsgebiet
- C das deutsche Staatsgebiet
- D die europäische Union

integrieren wollen, sind ebenso Selbstverwaltung und Selbstbestimmung nach den Vorschriften dieser Verfassung zu gewähren. Dabei sind landsmannschaftliche Verbundenheit und die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu achten, wertzuschätzen und zu erhalten. Es sind die Grundsätze wirtschaftlicher Zweckmäßigkeiten sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Autarkie zu beachten.

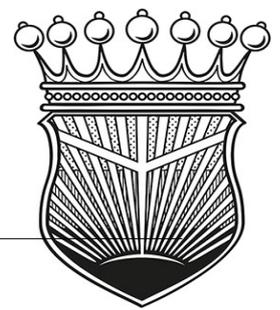
.244 Im Falle der Neugliederung des Staatsgebietes hat

- A der König
- B der Staatsrat
- C der Präsident
- D die Staatsangehörigen

ein Vetorecht, sollte die Neugliederung zu erheblichen oder unwägbareren Belastungen für das deutsche Volk, andere Völker oder den Frieden führen können. Der Staatsrat oder bei Bestehen eines Ethikrates sind diese vorher zu hören.

.245 Ein Volks- oder Bürgerentscheid findet in den Gebieten statt, aus deren Gebiet oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Gebiet

- A gebildet werden soll.
- B besetzt werden soll.
- C annektiert werden soll.
- D unterworfen werden soll.



Es ist zudem über die Frage abzustimmen, welche rechtliche Ordnung die Bevölkerung annehmen möchte.

.246 Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Staaten, Nationen oder Ländern liegen und der mindestens

- A eine Million Einwohner hat,
- B zwei Millionen Einwohner hat,
- C drei Millionen Einwohner hat,
- D vier Millionen Einwohner hat,

von einem Zehntel der Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Zugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Gesetz innerhalb von einem Jahr entweder zu bestimmen, ob die Zugehörigkeit gemäß Abs. 2 geändert wird oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

.247 Die Volksbefragung ist darauf zu richten festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Zugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als

- A zwei Vorschläge
- B drei Vorschläge
- C vier Vorschläge
- D fünf Vorschläge

der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Gesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Zugehörigkeit gemäß Abs. 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag Zustimmung, so ist innerhalb von einem Jahr nach der Durchführung der Volksbefragung ein Gesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Gebietes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

.248 Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens

- A ein Achtel
- B ein Viertel
- C die Hälfte
- D zwei Drittel

der Wahlberechtigten des Gebietes umfaßt. Im Übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein jeweiliges Gesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht wiederholt werden können.

.249 Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Staaten, Nationen oder Länder können durch Staatsverträge der Beteiligten oder durch Gesetz mit Zustimmung der jeweiligen Räte oder vergleichbarer Institutionen erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Zugehörigkeit



geändert werden soll,
nicht mehr als

- A 50.000 Einwohner
- B 10.000 Einwohner
- C 200.000 Einwohner
- D 500.000 Einwohner

hat. Das Nähere regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des jeweiligen Rates bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise vorsehen.

.250 Eine Neugliederung des Staatsgebietes oder Teile des Staatsgebietes sind durch

- A Verordnung
- B Gesetz
- C Staatsvertrag
- D Bestimmung

zu regeln. Die betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Gebiet.

.251 Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder der Bundesrepublik, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens

- A zwei Zwölftel
- B ein Viertel
- C die Hälfte
- D zwei Viertel

der in dem Gebiet lebenden Wahlberechtigten umfaßt. Das Nähere regelt ein Gesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Staatsrates oder des Königs. Der König hat ein Vetorecht.

.252 Ist in dieser Verfassung oder in einem Staatsgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Staatsrat oder

- A die NATO
- B der König
- C die Deme
- D der Vorsitzende

den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Staatsratsmitglieder.



.253 Im Spannungsfall ist der Staatsrat, der Präsident oder

- A die NATO
- B der König
- C der Staatsbürger
- D der Verteidigungsminister

befugt, Bündnisse mit dem erstrangigen Ziel einzugehen, eine friedliche Lösung zu erwirken.

.254

- A Der König
- B Das deutsche Volk
- C Der Staat Königreich Deutschland
- D Die Europäische Union

ist in dem Gebiet, das seiner Hoheit untersteht, der Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

.255

- A Das Königreich Deutschland
- B Der König
- C Das deutsche Volk
- D Der Bürger

verwaltet die Wasserstraßen durch eigene Behörden und nimmt die über den Bereich seines Hoheitsgebietes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnen und Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden.

.256 Bei der Verwaltung, dem Ausbau, dem Neubau und der Veränderung von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur, der Wasserwirtschaft und

- A der Erde
- B der königlichen Interessen
- C der privaten Interessen
- D des Naturschutzes

im Einvernehmen zu wahren.

.257

- A Das Königreich Deutschland
- B Der König
- C Das deutsche Volk
- D Der deutsche Bürger

ist in dem Gebiet, das seiner Hoheit untersteht, der Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

.258 Bei der Verwaltung, dem Ausbau, dem Neubau und der Veränderung von Autobahnen und Straßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur,



- A des Königs
- B der Verkehrswirtschaft
- C der Erde
- D des Kosmos

und des Naturschutzes im Einvernehmen zu wahren.

- .259 Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Notverordnungen können weder das Recht eines jeden Menschen auf Leben noch das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, weder das Verbot der Sklaverei noch der Zwangsarbeit beschränken. Notverordnungen treten spätestens

- A drei Jahre
- B sechs Monate
- C neun Tage
- D zwölf Wochen

nach ihrem Erlaß wieder außer Kraft

- .260 Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand des deutschen Staates oder der freiheitlichen Grundordnung dieser Verfassung kann eine Gebietskörperschaft die Polizeikräfte anderer Gebietskörperschaften anfordern. Die Aufsicht über die Tätigkeit dieser Polizeikräfte übt der übergeordnete Rat der Gebietskörperschaft aus, der die Unterstützung anfordert. Die Anforderung von Polizeikräften anderer Gebietskörperschaften kann durch den Präsidenten oder

- A den König
- B die Bürgerwehr
- C den Polizeipräsidenten
- D den Verteidigungsminister

untersagt werden. Im Übrigen sind nach Beseitigung der Gefahr sämtliche Tätigkeiten dieser Polizeikräfte zu beenden.

- .261 Recht aus der Zeit vor dem Entstehen
- A der Bunten Republik Deutschland
 - B des Sonnenreiches Deutschland
 - C des Königreiches Deutschland
 - D der unabhängigen Republik Deutschland

gilt fort, soweit es dieser Verfassung und den aus ihr folgenden nachrangigen Gesetzen nicht widerspricht.

- .262 Die
- A vom Deutschen Reich
 - B von der Weimarer Republik
 - C vom Deutschen Kaiserreich
 - D von der Deutschen Demokratischen Republik



abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach dieser Verfassung der neue deutsche Staat zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten und unter Wahrung der uneingeschränkten Souveränität des Königreiches Deutschland in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach dieser Verfassung zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung aufgrund der in ihnen erhaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

.263 Verträge, die durch mittelbaren oder unmittelbaren Zwang, durch sittenwidriges Verhalten, durch Täuschung oder Betrug, Geschichtsverfälschungen oder Meinungsmanipulation entstandensind,

- A sind zu beachten.
 - B sind im Einzelfall zu beachten.
 - C bleiben unbeachtlich.
 - D müssen beachtet werden.
-

.264 Rechte oder völkerrechtliche Verträge, die den Wohlstand, die Freiheit oder andere Grund- und Menschenrechte verletzen können,

- A sind unbeachtlich.
 - B im Einzelfall zu bewerten.
 - C sollten geprüft werden.
 - D müssen beachtet werden.
-

.265 Über Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als neues deutsches Recht entscheidet

- A der König.
 - B der Kanzler.
 - C die europäische Union.
 - D Amerika.
-

.266

- A Das deutsche Volk
- B Der alliierte Kontrollrat
- C Der König
- D Der Staatsrat

entscheidet über den Zeitpunkt der alleinigen Inanspruchnahme der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, wenn er gewillt ist, diese Rechtsnachfolge in Anspruch zu nehmen.

.267

- A Der König
- B Der Staatsrat
- C Die EU



D Die UNO

entscheidet über die Fortgeltung alter Staatsverträge sowie aller völkerrechtlichen Rechte und Pflichten.

.268 Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Vermögen des neuen deutschen Staates, wenn sich das Vermögen des Reiches auf dem Hoheitsgebiet

- A der Freien Republik Deutschland
- B der Bundesrepublik Deutschland
- C des Königreiches Deutschlands
- D der Deutschen Demokratischen Republik

befindet.

.269 Diese Verfassung tritt

- A mit ihrer Veröffentlichung
- B einen Monat nach ihrer Veröffentlichung
- C nach Anerkennung durch die BRD
- D am 31.12.2013

in Kraft.

.270 Sie (die Verfassung) gilt für alle freien Menschen, die auf dem Gebiet des freien deutschen Staatsterritoriums ihren dauerhaften Wohnsitz und diese Verfassung

- A mündlich
- B schriftlich
- C durch Glaubensbekenntnis
- D durch Annahme

anerkannt haben.

.271 Einbürgerungswillige unterstehen dieser Verfassung durch Bekenntnis, Loyalitätserklärung, Gelöbnis oder

- A Eid.
 - B Schwur.
 - C Annahme.
 - D Ablehnung.
-

.272 Die Einbürgerung ist vollzogen, wenn sie nach einem Antrag auf Einbürgerung, dem Bestehen

- A der Klassenarbeit
- B des Leistungstestes
- C des Einbürgerungstestes



D Der Prüfung

sowie durch ein erfolgreiches Absolvieren der Probezeit auf dem Hoheitsgebiet des neuen deutschen Staates als Staatsbürger angenommen wurden. Näheres regelt ein Gesetz.

.273 Vor der Gewährung der Möglichkeit zu einem schriftlichen Bekenntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschlands prüfen

- A die untere Aufsichtsbehörde
- B die EU
- C die Königin
- D der König

oder Bevollmächtigte des Königs den Antragsteller. Näheres regelt ein Gesetz.

.274 Der Beginn des Aufnahmeverfahrens ist ein formloser Antrag. In ihm müssen der Antrag selbst, der Vorname und Familienname des Antragstellers, sein Geburtsdatum und Geburtsort, seine Staatsangehörigkeit und das Datum der Antragstellung persönlich handschriftlich enthalten sein.
Unter dem Antrag, den persönlichen Daten und dem Datum der Antragstellung ist

- A maschinell
- B mit Schreibmaschine
- C handschriftlich selbst
- D digitaler Signatur

zu unterschreiben. Mit diesem Antrag bekundet der Antragsteller die Einwilligung der Prüfung zur Aufnahme durch einen oder mehrere Bevollmächtigte der Verwaltung von Deutschland.

.275 Eine erfolgte Aufnahme wird durch Urkunde, Ausstellung einer persönlichen Identitätskarte und

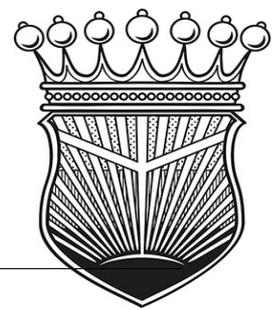
- A der Veröffentlichung im Melderegister einer Feier
- B schriftlichen Bestätigung
- D der Veröffentlichung im königlichen Amtsblatt

bestätigt.

.276

- A Diese Verordnung
- B Dieses Grundgesetz
- C Diese Verfassung
- D Dieses Gesetz

gilt für alle Deutschen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, die im Gebiet des Staates Deutsches Reich, das sich in den Grenzen nach dem geltenden Völkerrecht definiert, Aufnahme gefunden, diese Verfassung schriftlich durch



Bekanntnis gleich welcher Art
angenommen haben und in den neuen deutschen Staat
aufgenommen wurden.

.277 Deutscher ist, wer gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
vom

- A 31.12.1937
- B 22.07.1913
- C 01.05.1945
- D 03.10.1990

deutscher Staatsangehöriger ist oder aufgrund von Einbürgerung in
den neuen deutschen Staat nach dem
geltenden Völkerrecht Aufnahme gefunden hat.

.278 Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.
Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus
politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist,
und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie
gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem

- A 8. Mai 1945
- B 5. Mai 1846
- C 7. Mai 1954
- D 4. Mai 1989

ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet von Deutschland genommen haben
und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht
haben.

.279 Bis zur Bildung des Staatsrates und der Wahl

- A des Präsidenten
- B des Königs
- C des Staatsrates
- D der Deme

obliegt die oberste Staatsgewalt ausschließlich
dem Obersten Souverän. Dies gilt auch für Art. 14.

.280 Bis zur Bildung

- A des Staatsrates
- B der Volkskammer
- C des Parlaments
- D des Unterhauses

obliegt dem Obersten Souverän die Änderung und Anpassung der
Verfassung an die jeweiligen Gegebenheiten, die Anordnung der
Gesetze und ihre Verkündung.



.281 Bis zur Einrichtung des Staatsverfassungsgerichtes werden dessen Rechtsprechung und die Auslegung der Verfassung ausschließlich vom Obersten Souverän wahrgenommen. Der Oberste Souverän ist bis zur Schaffung des Staatsrates und des Staatsverfassungsgerichtes der

- A oberste Staatsanwalt.
- B oberste Richter.
- C oberste Rechtsanwalt.
- D oberste Verteidiger.

.282 Bis zur Schaffung des Staatsrates obliegt

- A dem Verteidigungsminister
- B dem Obersten Souverän
- C dem Polizeipräsident
- D der Armee

der Oberbefehl über das Heer, die Garde, die Polizei und andere exekutive Kräfte.

.283 Für die Wahl des ersten Staatsrates, der ersten Ratsversammlung und des ersten Ratspräsidenten des neuen Deutschlands gilt das vom

- A Obersten Souverän
- B Präsident
- C Vorsitzenden
- D Wahlverantwortlichen

zu bestimmende und zu veröffentliche Wahlgesetz.

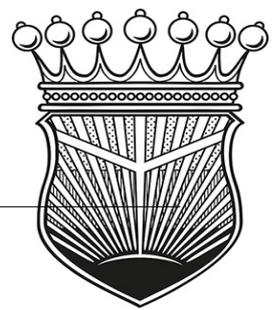
.284 Sobald die Bürger des Königreiches Deutschland sich flächendeckend im gesamten Gebiete des Reiches neu organisiert und die Befähigung erworben haben, die Amts- und Regierungstätigkeiten angemessen auszuüben, bestimmt der

- A Oberste Souverän
- B Präsident
- C Vorsitzende
- D Oberste Richter

den Zeitpunkt der Wahl des Königs und tritt unmittelbar vor dem Amtsantritt des Königs von den in diesem Artikel bestimmten Rechten und Pflichten zurück.

.285 Wieviel Artikel beinhaltet die Verfassung des Königreiches Deutschland?

- A 146
- B 47
- C 92



D74

.286 Wieviel Abschnitte beinhaltet die Verfassung des Königreiches
Deutschland?

- A 7
 - B 9
 - C 13
 - D 21
-

.287 Wann ist die Verfassung des Königreiches Deutschland in Kraft
getreten?

- A 01.01.1990
 - B 16.09.2012
 - C 01.01.2013
 - D 21.12.2012
-
- .
-